Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Zeile in Petitschrift 2 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 592. Mittag-Ausgabe. Vierundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Donnerstag, den 18. December 1873.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

21. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 17. December).

10½ Uhr. Am Ministertisch Graf zu Eulenburg, Dr. Falk und zahlreiche Commissarien.

Der Präsident hat beim Hofmarschallamt eine Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser nachgesucht und folgende Antwort erhalten: „Berlin, den 16. December 1873. Im Allerhöchsten Auftrage habe ich die Ehre, Ew. Hochwohlgeboren hierdurch ganz ergebenst mitzutheilen, wie die von dem Hause der Abgeordneten bekundete Theilnahme an dem betrübenden Heimgange Ihrer Majestät der verwittweten Königin Elisabet Sr. Majestät dem Kaiser und Könige zur besonderen trostreichen Befriedigung gereiche, sehr gern auch Se. Majestät die Deputation des Hauses persönlich noch empfangen würden, um die Beileidsbezeugungen entgegenzunehmen. Eine plötzlich eingetretene Heiserkeit verhinderte aber leider Se. Majestät am Schrechen und lässt bedauern es daher Allerhöchstdieselben aus diesem Grunde darauf verzichten zu müssen den Herren die gewünschte Audienz ertheilen zu können und dabei auch für die besondere Theilnahme Allerhöchstihren Dank auszusprechen, welchen ich hierdurch zu übermitteln mich beehre. Genehmigen Ew. Hochwohlgeboren die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung, mit der ich ganz ergebenst zeichne. Pückler. An den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten Herrn v. Bennigsen Hochwohlgeboren."

Eingegangen ist 1) ein Antrag des Abg. Werner betr. die Aufhebung der Bestimmung des lübischen Rechts, wonach uneheliche Kinder kein Erbe nehmen; 2) vom Abg. Hagen auf Erlaß eines Gesetzes betreffend die Aufhebung der Bevorzugung der Beamten hinsichtlich der Theilnahme an den Communal- und Kreisabgaben; 3) ist vom Abg. v. Wierzbinski die Aufhebung des Strafverfahrens gegen die Abgg. v. Jazdzewski und v. Czarlinski beantragt worden.

Auf der Tagesordnung steht die erste und zweite Berathung des Gesetz-Entwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung.

Zum Wort haben sich 18 Redner gemeldet: gegen die Vorlage Petri, Brüel, Reichensperger, v. Gerlach, Windthorst (Meppen), v. Schorlemer-Alst und Klöppel; für die Vorlage Richter (Sangerhausen), Gr. Limburg-Stirum, Jung, Miquel, Hollenberg, Tiedemann, Wachler (Oels), Techow, v. Bonin, Schmidt (Sagan) und v. Oven.

Abg. Petri (gegen die Vorlage): Ich habe mich gegen die Vorlage zum Wort gemeldet, obgleich vielleicht kein wärmerer Freund des Gesetzes im Hause sitzt, als ich, der ich gerade als Altkatholik mit meinen Gesinnungsgenossen immer die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes empfunden habe; denn bis heute mußten wir in den Provinzen, wo die Civilehe noch nicht bestand, bei einer Eheschließung die Assistenz des Geistlichen so zu sagen erschleichen, oder in Landestheilen unser Domizil zu nehmen, wo die Civilehe besteht. Trotzdem habe ich ernste Bedenken gegen das Gesetz und namentlich gegen § 6. Derselbe gestattet neben den ordentlichen Standesbeamten auch außerordentliche in der Person von Geistlichen. Zwischen diesen beiden Standesbeamten muß aber nothwendig eine Concurrenz entstehen, welche das Ansehen des Gesetzes nicht fördert. Weiter aber erkläre ich mich im Einverständniß mit meinen politischen Freunden überhaupt dagegen, daß ein Geistlicher Standesbeamter werden könne. Unsere jetzige Calamität entspringt hauptsächlich aus der unnatürlichen Verbindung des kirchlichen mit dem rein bürgerlichen Element, welche im Frieden eine freiheitliche Entwickelung hemmt und im Kriege den confessionellen Frieden stört. Eine scharfe Trennung dieser beiden Gebiete ist daher dringend geboten und deshalb darf ein Geistlicher auch nicht Standesbeamter werden können. Zur Wahrung des Prinzips hat man die Unterscheidung von ordentlichen und außerordentlichen Standesbeamten gemacht; allein in den Augen des Volkes ist damit eine wirkliche Trennung von Staat und Kirche nicht bewirkt; vielmehr wird dasselbe seinen Gewohnheiten getreu von den Geistlichen die Eheschließung vornehmen lassen.

Als Motiv für diese Inconsequenz führt die Regierung an, die Geistlichen würden durch die Unmöglichkeit, Standesbeamte werden zu können, finanziell zu sehr geschädigt werden. Allein einmal werden die kirchlichen Trauungen voraussichtlich nach wie vor stattfinden, und zweitens erhält ja der Geistliche als Aequivalent eine Geschäftserleichterung. Weit lieber würde ich denselben auf andere Weise eine Entschädigung gewähren. Wenn die Regierung als weiteres Motiv anführt, es würde namentlich in den östlichen Provinzen schwer werden, geeignete Civilpersonen zu Standesbeamten zu finden, so muß ich dies nach der Aussage meiner Freunde aus den dortigen Provinzen bestreiten. Außerdem wird durch Instructionen des Aufsichtsbeamten leicht geholfen werden können. Sollten sich aber zu große Schwierigkeiten herausstellen, so könnte man ja die Geburts- und Sterbefälle von den Eheschließungen abtrennen, da eigentlich nur die letzteren Schwierigkeiten bereiten. Man würde dann die Eheschließungen den Gerichten, die Geburts- und Sterberegister den Communalbehörden überweisen, und damit die Register alle in einer Hand sind, würde es sich empfehlen, daß seitens der Gerichte eine Aushändigung der Eheregister an die Communalbehörden erfolgt. Was die Bestimmung des § 4 betrifft, wonach der Staat Standesbeamten, die nicht Gemeindebeamten sind, nach der Festsetzung des Regierungspräsidenten eine Entschädigung zu gewähren hat, so glaube ich, daß damit das Budgetrecht des Hauses bedenklich gefährdet wird, indem die Controle dieser Position sich gänzlich der Landesvertretung entzieht. Ich befürchte, daß durch die im Gesetz bestimmte Stellung des Geistlichen das Ansehen desselben nach unten wie nach oben, in seinem Verhältniß zur Regierung wie zum Volk, geschädigt wird. Zu diesem Zweck habe ich einen Antrag eingebracht, nachdem es Geistlichen nicht gestattet sein soll, Standesbeamte zu werden; indessen werde ich denselben erst in der Specialdiscussion näher erörtern.

Abg. Richter (Sangerhausen): Wer mit Energie und Charakter begabt ist, dem wird es leicht sein, den Gedanken der bürgerlichen Eheschließung bis zu den letzten Consequenzen durchzuführen, und mit jeder Rücksicht auf Gefühl und Gewohnheit zu brechen. Wer in dem Glauben lebt, daß jeder preußische Geistliche nur mit innerem Widerstreben die Gesetze des Staates ausführt, der wird sie mit Mißtrauen als Standesbeamte in Aussicht genommen sehen. Ich theile diese Befürchtung vom Standpunkt eines evangelischen Christen, und wenn Sie wollen, auch eines evangelischen Geistlichen nicht. Es ist richtig, zwischen Staat und Kirche hat auf dem Gebiet der Eheschließung seit 200 Jahren selbst eine Ehe bestanden, und dieses historische Verhältniß hat sich auch in Sitte und Gewohnheit eingebürgert. Ich wundere mich daher nicht, daß man jetzt die blinde Anschuldignng erhebt, man wolle die Ehe entchristlichen. Der Herr Abgeordnete für Meppen sagte neulich mit gewissem Recht, die evangelische Kirche werde durch dieses Gesetz weit mehr geschädigt, wie die katholische. Es werde nämlich ein Schritt gethan, in dem unsere Kirche noch gar keine Erfahrung habe, während die katholische in den westlichen Landestheilen ihn bereits kenne. Die evangelische werde in ihren Grundlagen erschüttert, wenn der Staat die Eheschließung in die Hand bürgerlicher Beamten lege. Der Standpunkt des Herrn Abgeordneten Petri, die Geburts- und Todesregister an die Communalbeamten, die Eheschließung an die Gerichte geben zu wollen, ist nicht neu. Früher meinte man, es würde die facultative Civilehe genügen und dazu seien die Gerichte geeignet. Wenn heute von Neuem dieser Gedanke vorgeführt wird, so möchte ich davor warnen, denn damit nehmen Sie dem Entwurf einen Theil seiner Wohlthaten, der in der einheitlichen Verwaltung der Register liegt.

An diesem Grundgedanken sollte man in keiner Weise rütteln. Was nun die Frage betrifft, ob mit dieser Neuerung die evangelische Kirche geschädigt werde, so will ich auf das Materielle nicht eingehen, denn die Gebühren-Erhebung fällt nicht ins Gewicht. Bedenken erregt nur der Schlußsatz: der Taufzwang hört auf und es ist nur noch die Möglichkeit vorhanden, daß die kirchlichen Handlungen freiwillig aufgesucht werden. Daß aber durch die Civilehe in keiner Weise unsere Kirche geschädigt wird, dafür möchte ich Ihnen die Autorität Luthers vorführen, der völlig auf dem Boden der jetzigen Vorlage stand. Ich verweise nur auf sein Traubüchlein, und seine Schrift, an eine Anzahl Pfarrer gerichtet, die ihn in Ehesachen um Rath fragten. In ersterem sagt Luther: „Es kann ja Niemand leugnen, daß die Ehe ein äußerlich weltlich Ding ist, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen, wie das beweisen so viel kaiserliche Rechte, darüber gestellet. So finde ich auch kein Exempel im Neuen Testament, daß sich Christus oder die Apostel hätten solcher Sachen angenommen, ausgenommen, wo es die Gewissen berühret hat, als St. Paulus 1. Cor. 7, und sonderlich, wo es die Ungläubigen und Unchristen betrifft. Denn unter den Christen und Gläubigen ist in solchen und in allen Sachen leichtlich zu handeln; aber mit den Unchristen, der die Welt voll ist, kann Niemand hinter sich, noch für sich, wo nicht das weltlich Schwerdt der Schärfe braucht. Und was hilfts, daß wir Christen wollten viel Gesetz und Urtheil stellen, so uns die Welt nicht unterthan ist, und wir keine Gewalt über sie haben. Darumb will ich schlechts mit solchen Sachen unverworren sein, und bitte, Jedermann wollte mich damit zufrieden lassen. Hast Du nicht Oberherren, so hast Du Offizial. Urtheilen Sie nicht recht, was gehts mich an? Sie werdens verantworten, sie haben sich des Ampts unterwunden. Mir grauet auch für dem Exempel des Papsts, welcher auch sich am ersten in dieß Spiel gemenget, und solche weltliche Dinge an sich gerissen hat, bis so lange, daß er ein lauter Weltherr ist eber Kaiser und Könige geworden.

Also besorge ich mich hie auch, der Hund möchte an den Läplin lernen, Leder fressen und mit guter Meinung verfehret werden, bis wir zuletzt auch wiederumb aus dem Evangelio fallen in eitel weltliche Händel. Denn wo wir beginnen Richter in Ehesachen zu werden, so hat uns das Kamprad bei dem Ermel ergriffen und wird uns fortreißen, daß wir müssen eber die Strafe richten. Sollen wir eber die Strafe richten, so müssen wir auch eber Leib und Gut richten; da sind wir denn hinunter unter das Rad und ersoffen im Wasser des weltlichen Handels. Nu weiß ja (Gott Lob) alle Welt wohl, mit was Fleiß und Mühe ich daran geärbeitet habe und noch daran ärbeite, daß die zwei Ampt oder Regiment, weltlich und geistlich, unterschieden und von einander gesondert, ein iglichs zu seinem Werk eigentlich unterrichtet und gehalten würde, welchs das Papstthum hat also in einander gemenget und gewirret, daß keines bei seiner Macht, noch Kraft, noch recht ist blieben, und sie niemand wiederumb kann von einander reißen. Dafer grauet mir, und ich will mich mit Gottes Hilfe dafer hüten, und bei meinem Ampt bleiben; wie droben gesagt: laßt die Todten ihre Todten begraben; gehe du hin und verkündige das Reich Gottes (Matth. 8, 22). So will ich euch jetzt geantwortet haben, so möget ihr auch thun."

Der Grund unserer jetzigen Zustände liegt in der nahen Verbindung unserer evangelischen Kirche mit dem Staat aus der Zeit des Territorialwesens. Die Kirche hat nie etwas darin gefunden, dem Staate und dem Volke zu nützen und zu dienen. Weil nun die Ehe Sache der Obrigkeit war, so konnte es kommen, daß man sich des Geistlichen bediente. Prinzipienfragen kommen dabei gar nicht zur Sprache. Sämmtliche Eheverordnungen sind als Landesverordnungen zu Stande gekommen. Dann aber verstehe ich nicht, wie Jemand Anstoß nehmen kann, daß der Staat seine Angelegenheiten selbst in die Hand nimmt, wo die Voraussetzung, daß Kirche und Volk in einem Gebiet sich decken, fehlen. Ich verstehe nun den Gesetzentwurf so, daß der Bezirk für die Standesbeamten sich an den Amtsbezirk anschließen soll; es ist aber dann erst abzuwarten, ob sich die Sache bewährt. Darum müssen wir der Regierung freie Hand lassen, damit sie rasch die geeigneten Beamten und Bezirke finde

In den großen Städten wird dies leichter durchzuführen sein, nicht so auf dem platten Lande, und darum hat die Regierung das Princip aufgestellt, Standesbeamte als erste verantwortliche Beamte zu ernennen, und dann erst Geistliche. Wenn neulich mir etwas höhnisch zugerufen wurde, wie würde sich ein Geistlicher herbeilassen, unter der Staatsgewalt das Amt zu führen, so versichere ich, daß wir Evangelischen diese Ansicht nicht theilen, weil wir den Staat nicht für ein unbequemes fremdes Ding halten, sondern für die sittliche Lebensordnung des Volkes. Wie wir im Familienleben uns wohl fühlen, so geschieht dies auch im Staate. (Beifall.) Dem Staate zu dienen ist uns keine Erniedrigung, sondern eine Pflicht. (Bravo.) Wo es also an geeigneten Civilpersonen mangeln sollte, da, glaube ich, bestimmt versichern zu können, werden sich auch die evangelischen Geistlichen bereit erklären, als bürgerliche Beamte zu fungiren. (Beifall.) Eigentlich führt dies zur fakultativen Ehe. Allein Sie wollen ja die Trauung nicht unmöglich machen. Zum ersten Civilbeamten werden diejenigen gehen, welche sich nicht trauen lassen wollen; und wenn die Sache erst einheitlich geordnet ist, dann wird sie auch in Sitte und Gewohnheit des Volkes übergehen. Aus diesen Gründen will ich die Regierung bevollmächtigen, wo sie keinen anderen findet, auch einen Geistlichen zum Civilstandsbeamten ernennen zu dürfen; ich will aber auch, daß dieser in alle Verpflichtungen wie jeder andere eintreten muß. Gleichzeitig wird diese Einrichtung eine Erziehungsanstalt für die Geistlichen in den östlichen Provinzen sein, denn diese clericale Sonderung wird auch einmal aufhören müssen. Darum bitte ich Sie den Antrag Petri nicht anzunehmen. (Beifall.)

Abg. Brüel (gegen die Vorlage): Der Cultusminister hat bei Vorlegung des Gesetzes gesagt, nicht die Verhältnisse der evangelischen Kirche hätten es nothwendig gemacht, sondern nur die Zustände der katholischen Kirche. Es handelt sich also wiederum um ein Gesetz der Art, wie sie seit dem Kanzel-Paragraphen Mode geworden sind. Der evangelische Theil des Volkes wird heimgesucht um der Sünden willen, die man den Katholiken vorwirft. Eine solche Behandlung der evangelischen Unterthanen halte ich für eine ungerechte und unwürdige. Der Herr Cultusminister sagte zwar, die Parität erfordere eine gleiche Behandlung beider Kirchen. Ich habe die Parität für die richtige und wünschenswerthe gehalten, daß bei gleichen Verhältnissen und gleichem Verhalten gleiche Rechtsnormen angenommen werden; bei ungleichem Verhalten dieselben Rechtsnormen anzuwenden, eine solche Parität scheint mir unerhört und verwerflich. Wenn man die Consequenz ziehen wollte, würde man dahin kommen, den loyalen Mann mit dem Verbrecher gleich zu behandeln. (Heiterkeit.) Solche Gründe können wir füglich bei Seite lassen. Die Form der Eheschließung erleidet je nach dem confessionellen Standpunkt eine verschiedene Beurtheilung. Ich werde meine Ansichten vom evangelisch-lutherischen Standpunkte aussprechen, die Beurtheilung vom katholischen Standpunkte überlasse ich berufeneren Rednern. Das, was uns aus den Schriften Luthers vorgelesen wurde, bezieht sich nicht speciell auf die vorliegende Frage der Form der Eheschließung; es bezieht sich nur auf die Zuständigkeit der Gesetzgebung und der richterlichen Competenz in Ehesachen. In diesen beiden Beziehungen erkenne auch ich die Competenz des Staates an. Es bestehen sittliche und religiöse Vorschriften in Betreff der Ehe, die auch die Staatsgesetzgebung nicht unbeachtet lassen soll. Der Staat hat die Form der Eheschließung zu bestimmen, die der kirchlichen Form eine rechtliche Wirkung giebt. Nach evangelischer Anschauung besteht ein Unterschied zwischen der bürgerlich und kirchlich geschlossenen Ehe nicht; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß, wenn christliche Ehegatten es als Pflicht empfinden, sich nach kirchlicher Ordnung einsegnen zu lassen, sie dies in der Kirche, vor dem Angesicht Gottes thun lassen können.

Wenn ich nun auf die gegebenen Verhältnisse sehe, so ist unbestreitbar, daß in einem Staate, der alle Unterthanen, ohne Unterschied der Confession als Vollbürger anerkennt, in einem gewissen Umfange eine Form der bürgerlichen Eheschließung bestehen müsse. Die Gesetzgebung von 1847 hat diesem Bedürfniß nicht genügt, weil sie nur auf die Fälle Anwendung findet, wo beide Theile einer nicht anerkannten Kirche angehören. Das Gesetz, welches 1867 in Hannover eingeführt wurde, ist ein wesentlicher Fortschritt. Da ein großer Theil namentlich der evangelischen Bevölkerung nicht mehr ganz in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche ist, so soll der Staat auch nur den Schein des Vorwurfs vermeiden, als ob er durch seine Institutionen dahin dränge, die Kirche zu einem laxeren Verfahren zu veranlassen. Es scheint mir nicht richtig, Mitgliedern einer anerkannten Kirche wider ihren Willen zuzumuthen, die Ehe bürgerlich zu schließen. Ich erkläre mich für die facultative Civilehe und gegen die obligatorische (Bewegung.) Das Verlangen nach Einführung der obligatorischen Civilehe wächst mit der Fluth der revolutionären Strömung; es trat 1848 auf, wurde dann wieder zurückgedrängt und trat nach 1866 wieder hervor. Wenn ich dabei von revolutionären Strömungen spreche, so bemerke ich, daß ich solche nicht blos annehme, wenn sie von unten kommen, sondern auch, wenn sie von oben kommen. (Heiterkeit.) Wenn ich bei Vorlegung eines solchen Gesetzes, an dessen Berathung ein jeder ernste Mann mit Furcht und Zittern gehen sollte, das Jubelgeschrei höre, dann vernimmt mein Ohr eigentlich nur den Ton des Hasses gegen die Kirche und ihre Diener. (Widerspruch links.) Die facultative Civilehe hat jetzt wenig Freunde, trotzdem sich das Haus früher dafür erklärt hat. Man sagt, daß die Durchführung der Trennung von Staat und Kirche es nicht mehr zulasse, bei der facultativen Civilehe stehen zu bleiben; man müsse zur obligatorischen übergehen. Wenn es sich wirklich um die Trennung von Staat und Kirche handelte, wenn wirklich die Kirche von allen Einmischungen des Staates befreit werden sollte, dann könnte es allerdings in Betracht kommen, ob man nicht auch die obligatorische Civilehe als Kaufpreis hinnehmen könne. Die Frage liegt aber gar nicht vor. Bei der Berathung der Maigesetze wurde auf die Stellung der Geistlichen als Staatsbeamte hingewiesen.

Ist es nun loyal gehandelt, jetzt die Rechte, um derentwillen den Geistlichen Pflichten auferlegt wurden, sofort zu verkürzen? Die facultative Civilehe ist in Amerika, England, in der Schweiz und in Preußen, als in Staaten vorwiegend germanischen Charakters, in Geltung, ein Zeichen, daß sie dem germanischen Charakter entspricht, während in Frankreich und den davon beeinflußten Ländern die obligatorische Civilehe gilt. Es ist jetzt eine starke Neigung vorhanden französische Muster zu copiren, trotzdem man die französischen Zustände verachtet und verspottet. (Sehr wahr! im Centrum.) Dann sind doch die Erfahrungen, die man in den protestantischen Ländern gemacht hat, nicht eben sehr günstig und noch ungünstigere Erfahrungen sollen in England mit der facultativen Civilehe gemacht sein. Um wie viel mehr wird dies bei der obligatorischen der Fall sein. Was dem Gesetze nach die Hauptsache sein soll, wird für das allgemeine Bewußtsein des Volkes nur als eine lästige, unwürdige Vorbedingung, die mit Widerwillen erfüllt werden wird, erscheinen. Die Staatsregierung hat auch gar nicht behauptet, daß das Bedürfniß so weit gehe; sie erkennt das Bedürfniß nur den Katholiken gegenüber an. Wir sehen da allerdings in vielen Parochien Zustände, die Bedenken erregen können; dann sollte man aber doch ein Gesetz machen: Geistliche der römischen Kirche können keine rechtsgiltige Eheschließung mehr vornehmen! (Heiterkeit). Die Gründe, die man gegen die facultative Civilehe angeführt hat, sind dürftig; die Nachtheile derselben sind geringer, als die der obligatorischen. Da das ganze Gesetz unklar, ungenügend und unpractisch ist, so halte ich eine commissarische Berathung für durchaus nothwendig. (Beifall im Centrum. Zischen links.)

Abg. Graf Limburg-Stirum (für die Vorlage): Nichts charakterisirt wohl den durch den Kampf der ultramontanen Partei hervorgerufenen Zustand mehr, als die Stellung der conservativen Partei und der protestantischen Geistlichen diesem Gesetzentwurf gegenüber. Denn in früherer Zeit gehörte es zu den Grundprincipien eines conservativen Programms: Keine Civilehe! (Abg. Windthorst (Meppen): Sehr richtig!) Wir werden für dieses Gesetz stimmen, nicht als ob unsere Bedenken geschwunden, oder die theoretische Begründung uns jetzt richtig erschiene. Wir sehen mit Besorgniß, das in daß religiöse Leben ein tiefer Schnitt gemacht wird. Wir sind nicht der Ansicht, daß der Indifferentismus in religiöser Hinsicht immer mehr zunehmen wird, denn ich habe ein großes Vertrauen auf ein Element im Volke, welches das religiöse Bewußtsein aufrecht erhalten wird, daß sind die Frauen! Durch Einführung der bürgerlichen Form der Eheschließungen wird ein großer Theil der Geistlichkeit, deren Einkommen zum Theil in diesem Gebühren besteht, erheblich geschädigt werden. Wenn auch vorausgesetzt werden darf, daß man die kirchliche Einsegnung nachsuchen wird, so ist es wahrscheinlich dennoch nothwendig die Gebühren fallen zu lassen. Denn in dem Geldpunkte sind unsere Landleute sehr komisch. (Heiterkeit.) Wenn sie die kirchliche Einsegnung nicht umsonst haben können, werden sie davon Abstand nehmen. Aber in diesem Augenblicke treten alle Besorgnisse zurück gegen das eine praktische Moment. Wir durfen nicht mehr gestatten, daß die vom Staate der katholischen Geistlichkeit delegirte Gewalt rechtsgiltig Ehen einzusegnen von ihnen gemißbraucht wird, um die Mitglieder der katholischen Kirche weiter fortzureißen im Kampfe gegen den Staat. (Heiterkeit im Centrum. Beifall.) Wir dürfen nicht dulden, daß Ehen ohne bürgerliche Wirkung eingesegnet werden und dadurch Unglück und Verwirrung in die Familienverhältnisse kommt. Es ist gesagt, das Gesetz würde viel mehr die evangelische als die katholische Kirche treffen.

Die Wirkung in der katholischen Kirche ist aber nicht zu unterschätzen. Wir machen dadurch die altkatholische Bewegung zum Theil möglich (Bewegung im Centrum), indem wir vielen Männern die Möglichkeit, ihre religiöse Ueberzeugung ohne Schädigung sonstiger Interessen geltend zu machen und den ultramontanen Bestrebungen entgegenzutreten. (Sehr gut! links.) Wenn die protestantische Bevölkerung ein so großes Opfer bringt, wie dieses, so spricht sie damit den festen Entschluß aus, fest zur Regierung stehen zu wollen und den Kampf zu Ende zu führen. Die Krisis, in der wir uns befinden, ist eine so akute geworden, daß sie nicht mehr sehr lange dauern kann. Ein Nachgeben wird von der einen oder andern Seiten nöthig sein. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß das Nachgeben von keiner andern Seite erfolgen kann als von Seiten der Ultramontanen. (Widerspruch im Centrum.) Denn wollte die Regierung nachgeben, so würde sie das Grundprincip des preußischen Staates verleugnen, daß der Staat unbedingter Souverän ist und ein Jeder sich ihm zu unterwerfen hat. Friedrich Wilhelm I. hat dies Princip den widerspenstigen Junkern gegenüber, Friedrich der Große der katholischen Kirche gegenüber entschieden gewahrt. Uebrigens ist keine Macht der Erde so gewandt gewesen, sich auch in die ungünstigsten Verhältnisse zu fügen, als die katholische Kirche. Sie stellte den Grundsatz auf: in necessariis unitas, in ceteris liberta, in omnibus caritas. Je nach der Größe ihrer Macht wurden die necessaria ausgedehnt und alles hineingezogen, was den politischen Einfluß der Kirche vermehren konnte. Ich erinnere nur an die Politik in Betreff der gemischten Ehen, die bald für zuläßig gehalten, bald ganz verboten wurden. In Rom besteht ein Kirchhof für Akatholiken ;i alle Grabschriften für denselben müssen die päpstliche Censur passiren und da wurde denn gestrichen: „Hier ruhet in Gott" u. s. w und der Spruch: „Ich habe Dich je und je geliebt und zu mir gerufen." (Heiterkeit.)

Weil in Rom nicht ausgesprochen werden solle, daß ein Akatholik direkt in den Himmel komme. Als man sich darüber beschwerte und auf andere ganz ähnliche Grabschriften hinwies, die zugelassen wären, wurde gesagt: Ja heute herrscht eine strengere Praxis. Es ist ja bekannt, daß man in Rom intolerant ist. Schreibt, was ihr wollt, aber verlangt von uns keine Erlaubniß, wir werden es ignoriren. Meiner Ansicht nach giebt es nichts Charakteristischeres für die Politik, die man in Rom einzuschlagen bereit ist. Wenn ich nun die Haltung der Bischöfe den Maigesetzen gegenüber betrachte, so glaube ich, man hätte erst einen Versuch machen sollen, mit diesen Gesetzen auszukommen. Wenn man diesen Versuch nicht gemacht, so ist das ein Zeichen, daß man sich für stark genug gehalten hat, den Widerstand gegen den Staat durchzuführen. Wenn sie durch die Haltung des Staates in Ihrem Gewissen bedrängt werden, so wenden Sie sich nach Rom. Der Staat kann seine bisherige Haltung ohne Verleugnung seines Princips nicht aufgeben, von Rom aus kann man sehr viel nachgeben. (Unruhe im Centrum.) Wenn man in Rom einsehen wird, daß es so nicht geht, dann wird das Nachgeben sich mit der größten Leichtigkeit machen. (Sehr gut! rechts. Heiterkeit im Centrum.) Ich hoffe, daß die Einsicht bald kommen wird, und wir dann wieder gemeinschaftlich an den politischen Aufgaben des Staates arbeiten werden. Wenn dieses Nachgeben nicht erfolgt, wird von Seiten des Staates nicht unterlassen werden, sie zum Nachgeben zu zwingen, und wir alle werden hinter dem Staate stehen. (Lebhafter Beifall. Zischen im Centrum.)

Abg. Reichensperger (gegen die Vorlage): Die Rede des Vorredners giebt mir zu keiner Bemerkung Anlaß. Ich will nur in diesem letzten Augenblicke noch einmal vor dem Lande constatiren, daß wir an den Principien festhalten, die bisher die Grundlagen unserer Landesgesetzgebung gewesen sind. Der heute proponirte Gedanke erschien zuerst in der octroyirten Verfassungsurkunde, in welcher die obligatorische Civilehe in Aussicht gestellt wurde. Aber diese Bestimmung wurde bei der Verfassungsrevision verworfen. Vom liberalen Ministerium der neuen Aera ward alsdann im Jahre 1859 ein Gesetzentwurf vorgelegt, der nicht die obligatorische, sondern die facultative Civilehe forderte. Die hervorragendsten Vertreter des Liberalismus v. Rönne, v. Bonin und vor allem Gneist, sprachen sich damals auf das Entschiedenste gegen die obligatorische Civilehe aus. Herr Gneist sagte damals u. A.: „Wir Deutsche können und wollen einmal die Rechtsschranken der Ehe und ihren sittlich religiösen Inhalt nicht von einander trennen und darum wollen wir vor Allem festhalten an der kirchlichen Trauung. Einem Maschinenbauer oder Handwerker mag wohl hier und da die Form der bürgerlichen Eheschließung allein genehm sein, die große Menge der denkenden und fühlenden Bevölkerung aber kennt sie nicht, will sie nicht." (Hört! im Centrum.) Ich

verkenne nun nicht, daß in der That der Staat in die Lage kommen kann, die Civilehe einzuführen; nämlich dann, wenn der Staat in die Nothlage gekommen ist, die christliche Staatsanschauung nicht mehr aufrecht erhalten zu können und vor allen Dingen dann, wenn die staatliche und sociale Entchristlichung der Bevölkerung einen solchen Umfang genommen hat, daß die Gesetzgebung nicht mehr an den christlichen Grundlagen festhalten kann.

Und wenn so der Staat zur Einführnng der Civilehe gezwungen wird so ist das die Strafe für das Herabsinken, für den Niedergang der Nation von derjenigen Höhe, die doch für uns alle das Christenthum bezeichnet. Und so ist denn auch thatsächlich die Genesis dieser Gesetzgebung in der französischen Revolution zu finden, in einer Zeit, wo das ganze kirchliche Leben niedergeworfen war. In den rheinländischen Provinzen haben sich allerdings aus der dort bestehenden Civilehe wesentliche Gefahren für das kirchliche Leben nicht ergeben. Aber dies ist nur möglich geworden dadurch, daß die Geistlichkeit die Freiheit hatte, ihren Einfluß auf die Bevölkerung geltend zu machen. Gegenwärtig aber ist die katholische Kirche bei uns unfreier und gebundener als in irgend einem Staate der Welt. Wenn nun die Regierung hervorhebt, sie sei durch die Maigesetze in die Lage gebracht, die Civilehe einzuführen; ich erkenne dies an, aber hierin ist gerade für mich eine scharfe Verurtheilung der ganzen Maigesetze ausgesprochen und ich sehe darin bereits die Strafe, die die Regierung für ihr Vorgehen in den Maigesetzen eingeerntet hat, und ich schließe zweitens daraus, daß so bald wie irgend möglich diese Maigesetze abgeschafft werden müssen. (Oho! links, Beifall im Centrum.)

Cultusminister Dr. Falk: Wenn ein Mann, wie Herr Brüel, von der Verwerfung jeglicher Form der Civilehe in 15 Jahren bis zur facultativen gelangt ist, so beweist das, daß diese Frage nicht zur Ruhe kommen kann, bis sie nicht ihre grundsätzliche Lösung in der obligatorischen Civilehe findet, welche Form allein den Staat auf seinen Boden und die Kirche auf den ihrigen stellt, und beiden das Recht giebt, sich nach ihren Normen frei zu bewegen. Die Mißstände, welche für jede Kirche das Bedürfniß einer Form der Civilehe anerkennen lassen, haben an Intensität gewonnen und eine grundsätzliche Lösung muß gesucht werden, wenn man nicht den dauernden Nachtheil fortdauernder, immer wieder von Neuem sich erzeugender Conflicte dulden und sich um Maßnahmen abmühen will, ihre Wirkung abzuschwächen. Dem concreten Bedürfniß der evangelischen Kirche würde sich durch eine andere Form die der obligatorischen Civilehe genügen lassen, wobei freilich über die Noth-Civilehe hinausgegangen werden mußte. Ich persönlich theile die weitverbreitete Meinung nicht, daß auch für die evangelische Kirche die obligatorische Civilehe ein Bedürfniß ist, wenn lediglich dieses in Betracht kommt. Aber schließlich wird sie im Ganzen als ein Bedürfniß anzuerkennen sein und diesem allgemeinen Bedürfniß ist Folge zu leisten. Die Parität gebietet es, die evangelische Kirche so zu behandeln wie die katholische. Halten Sie es wirklich für möglich, wie Herr Brüel es angedeutet hat, einen Paragraphen zu schaffen: „Bis auf Weiteres können die Geistlichen der katholischen Kirche keine Ehe mit civilrechtlicher Wirkung einsegnen?“ Gegen die facultative Civilehe haben die kirchlichgesinntesten Männer oft genug eingewendet, daß sie den Indifferentismus sanctionire.

Denn in der That gewährt sie volle Freiheit zu wählen zwischen der Form der kirchlichen Trauung und der bürgerlichen Eheschließung? — ich möchte das auf das Allerbestimmteste vereinen, und zwar auf Grund der Erfahrung. Die facultative Civilehe, wie sie sich in England und Nordamerika entwickelt hat, möchte ich Ihnen nicht produciren. Die totale Verschiedenheit der Verhältnisse, aus denen sie dort erwachsen ist, gestattet ein Parallele nicht. Ich sehe, welchen Effect die facultative Civilehe hier gehabt hat, ob sie wirklich die Facultät begründete. Von der Stadt Hamburg ließe sich das am Ehesten sagen, dort sind von 1869 bis 71 zwischen 4 und 6 Procent der betreffenden Theile kirchlich eingesegnet worden, von dieser Ziffer fallen 2 Fünftheile auf einen eigenthümlichen Nothstand, den die Verhältnisse Hamburgs mit sich bringen, nämlich auf die Verwandlung von Concubinaten in bürglich gültige Ehen: wenn solche Paare ihre Ehen in der Kirche einsegnen ließen, fänden sie eine solche Bloßstellung ihres Verhältnisses, daß sie sich in einer Art Noth befinden und aus diesem Grunde gehen sie zu den bürgerlichen Beamten. Zwei fernere Fünftheile betreffen die Ehen zwischen Christen und Juden und nur für ein Fünftheil ergiebt sich ein bestimmter Grund nicht. Es besteht ferner noch die facultative Civilehe in dem Großherzogthum Oldenburg mit dem Fürstenthum Lübeck und da ergiebt sich in dem Fürstenthum Lübeck in den von mir bezeichneten 3 Jahren nicht eine einzige bürgerlich geschlossene Ehe, im Großherzogthum Oldenburg bezieht sich die ganz geringe Ziffer auf lediglich solche Personen, die gar nicht in einer Landeskirche gestanden haben. Ich habe mir dann aus den schweizerischen Cantonen deutscher Art, in welchen die facultative Civilehe eingeführt worden ist, Notizen geben lassen, welche für die Cantone Glarus, Zürich und Thurgau constatiren, daß lediglich gemischte Ehen und die Ehen von Dissidenten an bürgerlicher Stelle geschlossen und nicht in der Kirche eingesegnet waren. Man hat nun der facultativen Civilehe den Vorwurf gemacht, sie stehe in der öffentlichen Meinung nicht besser als die Noth-Civilehe, daß sie vielmehr mit demselben Makel behaftet sei, den man der Noth-Civilehe anheftet, aus sehr nahe liegenden Gründen, und diese Zahlen beweisen das auf das eclatanteste. Nicht eine facultative Ehe haben wir hier vor uns, sondern lediglich eine Noth-Civilehe.

Ich komme hier etwas in die allgemeinen Gesichtspunkte, die ich vermeiden wollte; ich will daher nur Herrn Brüel fragen, ob er wirklich glaubt, daß der Mißstand durch eine fakultative Civilehe beseitigt werden kann? Meine Herren! ich halte an der Ueberzeugung fest, daß alle diejenigen Ehen, die von widerrechtlich angestellten Geistlichen eingesegnet worden sind, keine bürgerliche Gültigkeit haben. Die Zahl der widerrechtlich angestellten Geistlichen mehrt sich von Tage zu Tage; es sind wieder viele neue Verurtheilungen vorgekommen. Nun, m. H., ist diese widerrechtliche Einsegnung der Ehe, wie schon gesagt, ohne jede bürgerliche Wirkung; derjenige, der sich von einem solchen Geistlichen trauen lassen will, kann eine bürgerlich geschlossene Ehe nicht erreichen, wie kann man also von dem sagen — und das ist ja doch das Wesen der fakultativen Civilehe —, er wähle zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Eheschließungsform? Er hat ja gar keine Wahl, da die Kirche ihm keine wirkliche Ehe gewähren kann. Er befindet sich in einem Zustande, in dem von fakultativer Civilehe die Rede sein kann, sondern in der That in einem Nothstand. Und da könnten Sie mir nun einwenden, daß die Nothcivilehe nicht genüge, um diesen Uebelstand zu heben. Das muß ich verneinen. Wenn diese Ehen nicht gültig sind, so sollte man doch glauben, daß den betreffenden Personen es nahe liegen möchte, sich zurückzuziehen von dieser Einsegnung, weil sie sie hineinführt in die trübsten Verhältnisse. Man sollte dies um so mehr meinen, wenn die Staatsregierung bemüht ist, in klarer Weise diesen Gesichtspunkt auseinanderzusetzen. Die Erfahrung lehrt indeß, daß es gerade umgekehrt ist, und ich begreife das, denn ich unterschätze durchaus nicht die Macht des katholischen Clerus, ich würdige sie vielmehr in ihrer ganzen Schwere, und von diesem Satze aus, messe ich die Sache an dem vorliegenden Beispiel. Die Macht des katholischen Clerus ist eine so große, daß jedes Wort, welches die Staatsregierung der großen Menge sagt, gar nicht geglaubt wird (Sehr wahr!), daß die Leute nicht das Verständniß haben, die Unrichtigkeit der Behauptung des Clerus zu fassen und blindlings in ihr Unglück hineingehen. (Unruhe im Centrum.)

Meine Herren, ich begreife auch, daß diese Auffassung eine die Gemüther der katholischen Bevölkerung durchdringende ist, denn diese hat gesehen, daß bei allen Differenzen bisher, die der Staat mit der katholischen Kirche in Bezug auf die Eheschließung gehabt hat, die katholische Kirche und ihr Clerus die Sieger waren und daß der Staat auf den Rückzug sich begeben mußte. Wenn solche Verhältnisse vorhanden waren, so ist es begreiflich, daß auch heute das Wort des Clerus eine wirksame und entschiedene Statt findet, daß wir thatsächlich einen Nothstand erkennen müssen, daß aber diejenigen, die er trifft, von diesem Nothstande nicht durchdrungen sind und daß der Staat kein Mittel hat, sie davon zu durchdringen, als durch die Klarstellung des Satzes; keine einzige Ehe kann geschlossen werden, es sei denn durch ein Organ der bürgerlichen Gesellschaft, durch ein Organ des Staates. Das ist eine Thatsache, die in kurzer Zeit auch in der Menge brgriffen werden wird, denn sie sieht, daß abweichend von dem jetzigen Zustande kein katholischer Geistlicher mehr eine Ehe mit bürgerlicher Wirkung eingehen kann, man sieht, daß alle anderen Confessionen in derselben Lage sich befinden. Unter diesen Umständen kann der in der katholischen Kirche vorhandene Nothstand eine Abhülfe nur in der obligatorischen Civilehe finden. Die facultative Civilehe kann gar nicht helfen, für die ist gar kein Raum. Die Dinge sind anders geworden im Laufe von fünfzehn Jahren, meine Herren, da begreifen Sie wohl auch, daß die Staatsregierung nicht mehr auf dem Standpunkte hat bleiben können, welchen vor 15 Jahren ihre Vorgängerin einnahm, und Sie werden ebenso begreifen, daß Abgeordnete, wie Dr. Geist, heute anderer Ansicht sind, wie vor 15 Jahren. Man hat eben Erfahrungen gemacht und sich nicht allein auf dem theoretischen Gebiete bewegt. M. H. es ist von drei Rednern ein Paragraph in der Vorlage hervorgehoben worden, der durchaus die Zustimmung nicht erfahren würde. Das ist der § 6, die Staatsregierung muß das allerentschiedendste Gewicht darauf legen, daß dieser Paragraph zur Annahme gelangt. Der Gedanke, die Geistlichen mit der Führung der Civilstands-Register und Schließung der bürgerlichen Ehen zu beauftragen, ist durchaus kein neuer.

Ich habe vor mir den Bericht einer Commission dieses hohen Hauses von 1849 über den Antrag der Herren Abg. Dr. Löwe und Dr. Eberty, in welchen bereits freilich als etwas ganz principgemäßes, aber immerhin als ein aus praktischen Gesichtspunkten Gebotenes der Satz hingestellt wird, es könnten auch Geistliche zu den eben von mir bezeichneten Functionen herangezogen werden. Derselbe Gedanke hat in den Verhandlungen des Reichstags auch seine Rolle gespielt, obschon, wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht, damals der Herr Abgeordnete Windthorst der Meinung war, daß der Herr, welcher das vertrat, der Herr Abg. Völk, in einer gewissen engen Verbindung mit dem preußischen Cultusministerium stehe, in dem dieser Gedanke auch wohl in Anregung gekommen sei. Die Commission, die über den Antrag der Herren Völk und Hinschius berieth, hat ebenfalls ein Amendement abgeworfen, das die Geistlichen von der Führung der Civilstandsregister ausschließen sollte. Sie hat dabei erklärt, es solle dadurch zwar nicht ausgedrückt werden, daß sie eine solche Einrichtung befürworte, aber sie wollte doch auch derselben nicht entgegen sein. Wenn man auf einen solchen Gedanken kommt, der auch von anderen getheilt wurde, so werden Sie mir wohl von vornherein zugeben, daß dies geschehen ist unter ganz ähnlichen Erwägungen, wie bei jenen Anderen, nämlich aus praktischen Erwägungen. Ich kann nicht annehmen, daß überall die Organe vorhanden sein werden, welche, ohne auf die Geistlichen zurückzugreifen, die Functionen übernehmen können, die der Entwurf ihnen zutheilt. Es ist in Bezug auf die Gemeindevorstände, an die man zunächst denken muß, vielfältig besonders in den östlichen Provinzen constatirt, daß man in ihnen leider nicht immer das geeignete Material finde, daß man in ihnen weder eine genügende Festigkeit, noch die genügende materielle Zuverlässigkeit wahrnehme, die für dieses wichtige Amt erforderlich sei. Es ist gesagt worden, daß die Einführung der Kreisordnung diesen Zustand wesentlich verändert, nun will ich besonderes Gewicht darauf legen, daß doch nicht für alle Ostprovinzen die Kreisordnung gilt. Aber ich kann doch nicht unterlassen, auf ein Moment aufmerksam zu machen, welches sich namentlich für die nächste Zeit von großer Bedeutung zeigt und auf welches ich bei Einforderung der Berichte in dieser Angelegenheit von den Oberpräsidenten verschiedener Provinzen ausdrücklich hingewiesen worden bin.

Sie besorgen von der Belastung der Amtsvorsteher mit der Function der Führung der Civilstandsregister eine Lähmung in der Ausführung der Kreisordnung. (Sehr richtig!) Sie heben hervor, daß diese Leute sich erst in die neuen Verhältnisse einzuwohnen hätten, ferner, daß es sich um ein Ehrenamt handelt von eminent praktischer ins Leben hineingreifender Natur, während die Functionen der Civilstandsbeamten zwar im Grunde einfach, aber mit außerordentlicher Peinlichkeit zu erledigende seien und genöthigt wären, sich in Bezug auf die eigene freie Bewegung ein größeres Maß von Zwang aufzulegen, als es sich die betreffenden Amtsvorsteher ihrer anderweitigen Functionen auflegen würden und müßten, und sie besorgen, daß alle diese Erwägungen dahin drängen könnten, die geeigneten Organe, sei es matt zu machen, sei es nicht recht zu finden. Es handelt sich also um eine Uebergangszeit, die in denjenigen Provinzen, wo Amtsvorsteher bestehen, nöthig ist, um Abhilfe zu schaffen.

Es ist ferner hingewiesen — nicht im Hause, aber sonst — auf die Lehrer. Diese sind allerdings nicht ausgeschlossen; aber die Frage ist für eine Provinz sehr konkret geworden und mit großer Energie hat der betreffende Oberpräsident, in Uebereinstimmnng mit der einen, und in Differenz mit der andern Regierung sich gegen die regelmäßig aushülfsweise Uebertragung der Civilstandsregister auf die Lehrer ausgesprochen, unter Hinweis, theils auf die außerordentlich verschiedene — ich habe eine stark polnisch redende Provinz im Auge — zum Theil sehr geringe Bildung der Lehrer, theils auf ihre Stellung zur Geistlichkeit, mit der sie oft durch das Amt der Küsterei verknüpft sind. Meine Herren, ich glaube also, daß die Möglichkeit, zu gedeihlichen Zuständen zu kommen, allerdinge nur dann vorhanden ist, wenn unter Festhaltung des in § 3 ausgesprochenen Prinzips die königliche Staatsregierung eine möglichste Freiheit bei der Auswahl ihrer Organe hat. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn die Civilstandsbeamten nur widerruflich zu ernennen sind, in der That der Entwickelung der Verhältnisse vollständig Raum gegeben ist. Bewähren sich die gemachten Vorschläge nicht, so wird es keine Schwierigkeit haben, sie wiederum zu beseitigen. Aber, meine Herren, Sie sagen, wenn wir den § 6 streichen, so hat ja die Staatsregierung diese Fakultät, und das kann ich Ihnen zugeben, die Fakultät ist allerdings völlig vorhanden, Geistliche zu Civilstandsbeamten zu ernennen. Ich will auch kein Hehl daraus machen, daß bei den ersten Arbeiten für den Entwurf sich die Staatsregierung auf dem Standpunkt befunden hat, daß eine solche allgemeine Fakultät als etwas wünschenswerthes erscheine, allein, bei weiterer Durcharbeitung ist man dahin gekommen, in einer solchen weiten Fakultät etwas Bedenkliches zu finden; die Regierung hat sich durch den § 6 selbst binden wollen. Das ist der wahre Sinn, streichen Sie ihn, so ist die Fakultät eine größere. Die Regierung hat sich einfach gesagt, es giebt wichtige Momente, welche zu Störungen führen können und wenn sie auch so verständig sein wird, diese Momente in konkreten Fällen zu berücksichtigen und demgemäß zu handeln, so kann es doch im hohen Grade wünschenswerth sein, wenn dafür eine gesetzliche Garantie gegeben ist.

Man ist davon ausgegangen, daß es statthaft sei, wenn eine solche Bestimmung existire, die Bezirke der eigentlichen bürgerlichen Civilstandsbeamten weiter und in größerer Ausdehnung zu bestimmen, als es sonst der Fall wäre, und daß man dann in der Lage sein würde, für jeden Bezirk eine geeignete Person zu finden, die lediglich im Verhältniß zum Staate steht. Die Sache ist also so gedacht, daß für einen größeren Bezirk ein betreffender Beamter ernannt und dieser Bezirk in kleinere zerlegt wird, über die dann ein Geistlicher gesetzt werden kann. Bedarf es für Nichtgeistliche keiner solchen beschränkenden Bestimmungen, so müsse doch solche bei Geistlichen eintreten. Es können allerdings daraus Mißstände entstehen, daß die Geistlichen für alle Personen ohne Rücksicht auf die Confession bestimmt werden. Ich kann zwar den Herren, die einen solchen Gesichtspunkt verwerfen, im Princip zustimmen. aber die thatsächlichen Verhältnisse ergeben sonder Zweifel, daß in der Bevölkerung abweichende Ansichten bestehen bleiben, daß in der That beispielsweise ein Jude oder ein Katholik sich gedrückt fühlen kann, wenn er das Protokoll und die nach dem Gesetz nöthige Erklärung von einem evangelischen Geistlichen aufnehmen zu lassen hat, oder vor einem solchen abgiebt. Diese Erwägung hat dahin gedrängt, nicht einen Bezirk unter allen Umständen einem Geistlichen zu überweisen, sondern dies nur für diejenigen zu thun, die den Gedanken haben, sich an ihn zu wenden. Freilich, wenn der Geistliche das Amt einmal übernommen hat, muß er es auch erfüllen solchen Personen gegenüber, von denen das angegebene Bedenken gehegt wird, falls sie sich an ihn wenden. Der § 3 legt die Verpflichtung, das Amt zu übernehmen, nur den Gemeinde- und Communalbeamten auf, im Uebrigen spricht der § 6 aberdings davon, daß der Geistliche, der das Amt übernommen hat, es auch nach allen Richtungen übernehmen muß. Von Seiten des Herrn Abgeordneten Brüel ist hervorgehoben worden, es würden sich die Geistlichen nicht finden, es sei ihre Heranziehung zum Civilstandsamte böse Herabdrückung.

Der Herr Abgeordnete Richter (Sangershausen) hat in dieser Beziehung eine andere Auffassung ausgesprochen. Aber meine Herren, meine Erfahrungen reichen in dieser Angelegenheit weiter, Männer, die den kirchlichen Standpunkt des genannten Abgeordneten gar nicht theilen, Männer geistlichen Standes haben mir die bestimmte Erklärung abgegeben, daß sie viele Geistliche kennen, Geistliche ihrer Auffassung, die gar kein Bedenken tragen würden, die Functionen als Civilstandsbeamte auszuüben. Mir ist aus einer Provinz bereits ein amtlicher Bericht vorgelegt worden, in welchem um die Stellung der betreffenden Geistlichen zur Staatsgesetzgebung überhaupt zu charakterisiren, mir gesagt worden ist, wenn eine derartige gesetzliche Bestimmung getroffen werden sollte, so haben diese Männer schon erklärt, die betreffenden Functionen zu übernehmen und sie gewissenhaft zu erfüllen. Nun, meine Herren, wollte ich die Namen dieser Geistlichen nennen, so würde der Abg. Brüel sicherlich nicht mehr das Wort von Miethlingen um ein Paar Silberlingen sprechen, sondern anerkennen, daß es sich um Männer handelt, die vom ernstesten und gewissenhaftesten Standpunkte die Pflichten eines evangelischen Geistlichen zu erkennen wissen. Es handelt sich hier um ein Moment, welches zunächst für die Zeit des Ueberganges geschaffen werden muß, aus dem Drange der Nothwendigkeit heraus. Ich bin der Ansicht, daß man eine Anknüpfung, wie die im Entwurf vorgeschlagene, vollziehen darf, und ich glaube, es ist vollkommen gerechtfertigt, eine Bestimmung, wie die des § 6, anzunehmen. Abg. Dr. Petri hat darauf hingewiesen, daß eine solche Vorschrift eine gewisse Schwierigkeit insofern habe, als sie die Verhältnisse zu verdunkeln geeignet sei. Es kommen allerdings dann mehrere Civilstandsbeamte in demselben Bezirk vor, der eine fungirt an der einen Stelle und für die Personen, der andere an einer andern Stelle und für die Personen.

Dieser Uebelstand ist indeß unschwer zu überwinden durch die Bestimmung, daß die Bücher, die der für einen bestimmten Bezirk bestellte Geistliche führt, alljährlich abgeliefert werden an den betreffenden Civilstandsbeamten, und daß dieser alsdann die weiteren Functionen übernimmt. Es läßt sich jedenfalls behaupten, daß der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Petri zu ungleich zahlreicheren Uebelständen führt, als das, was die Regierung in ihrem Entwurfe in Anregung bringt. Der Herr Abgeordnete, der das Verbot ausgesprochen wissen will, Geistliche zu Civilstandsbeamten zu machen, erkennt auch an, daß eine solche Beschränkung zu Uebelständen führen könnte, will darum eine Abhilfe schaffen, indem er eine Art Theilung einführt zwischen den Geburtsakten und den Sterbefällen einer- und der Eheschließung andererseits. Ja, meine Herren, ich kann mich nur dem Herrn Abgeordneten Richter (Sangerhausen) vollkommen darin anschließen, daß in der That es zu einer ungleich größeren Verwirrung, ja zu einer vollkommenen Verletzung des Princips der Einheit führen muß, wenn man einen solchen Weg einschlägt, insbesondere wenn man den Weg so geht, wie der Abgeordnete Petri angeregt hat, wenn man die Eheschließung auf die Gerichte überträgt. Der Entwurf ist sich vollkommen bewußt gewesen, daß davon Abstand genommen werden müsse. Es ist mit der Entwickelung unserer Justizverfassung nicht vereinbar, die Gerichte ferner mit derartigen Commissionen zu befassen. In Hypothekensachen ist die Collegialität auf den Einzelrichter zurückgeführt worden; in Vormundschaftssachen hat der Richter ebenfalls eine andere Stellung erhalten. Es ist der ganze Zug der Zeit, die richterlichen Functionen vollständig rein zu halten, und ich bin auch der Meinung, daß man zu den Functionen der Civilstandsbeamten einer so ausgebildeten und kostbaren Kraft nicht bedarf, wie der Richter, daß man mit Elementen, die diese Bildung nicht haben, auskommt. Außerdem ist doch nicht zu leugnen, daß, wenn Sie auf die Gerichte hinweisen, es nicht zweifehaft ist, daß dadurch eine von dem Abgeordneten Reichensperger so außerordentlich stark betonte Belästigung der betreffenden Angehörigen eintritt.

Die Staatsregierung thut wohl, bei einem Institut, welches so neu ist, darauf hinzuwirken, daß solche Akte, wie der Abschluß der Ehe, auch so bequem gemacht werden wie möglich, daß insbesondere nicht viel größere Schwierigkeiten erwachsen als nothwendig sind. Ich will nur einen Punkt anführen, der immerhin beschwerlich ist; der Tag der Woche, der zu den Anmeldungen bei den Geistlichen meistens benützt wird, der Sonntag, ist für die Gerichte vollständig ausgeschlossen; solche erschwerende Momente dürfen wir nicht eintreten lassen. Der Abg. Brüel hält es für einen schweren Zwang, mir schien es mehr ein innerlicher als äußerlicher Zwang zu sein, wenn Jemand wider seinen Willen die Civilehe abschließen solle. Was hindert denn, daß Jemand die kirchliche Trauung auch fernerhin für etwas Essentielles halte und über den Akt vor dem Standesbeamten wie über einen Ehekontrakt? Die Besorgniß, daß nun plötzlich die kirchlichen Trauungen verschwinden würden, scheint mir unbegründet. An einzelnen Stellen wird das der Fall sein; ich zweifle nicht, daß, wie es bei einer fluktuirenden Bevölkerung in Frankfurt a. M., Pforzheim und Mannheim sich gezeigt hat, es sich auch in Berlin zeigen wird, daß man sich mit dem Abschluß einer bürgerlichen Ehe begnügt. Aber schon oft sind mir Klagen von Berliner Geistlichen entgegengetreten, daß bei der großen Ausdehnung der Kirchspiele Berlins, namentlich, wenn das sogenannte tempus clausum eben erst beendet sei, sie sich in der Nothwendigkeit befänden, in derselben Stunde 30—50 Paare hintereinander zu trauen, Leute, die sie bis dahin nicht gesehen haben, vielleicht nicht wiedersehen werden, weil sie im nächsten Vierteljahr in ein anderes Kirchspiel zögen. Das sind eben Elemente, die sich bereits auf das Energischste von der Kirche losgelöst haben und nur aus Zwangsgründen in die Kirche hineingehen. Ich bin der Ueberzeugung, daß in der evangelischen Kirche ein tüchtiger Kern vorhanden ist, der alle seine Elemente bei freier Bewegung fest an sich ziehen wird. Trotzdem man der großstädtischen Bevölkerung immer Apathie gegen die kirchlichen Dinge vorgeworfen hat, ist die Betheiligung an den Meldungen zu den bevorstehenden Kirchenwahlen gerade in den großen Städten über alle Erwartung zahlreich gewesen. (Widerspruch und Heiterkeit im Centrum.) Ich weiß ja wohl, daß dabei auch unreine Elemente mitspielen. Aber wenn selbst solche das Bedürfniß fühlen, sich der Kirche anzuschließen, so wird dies bei den weit überwiegenden reinen Elementen noch weit mehr der Fall sein. Ich habe einen besseren Glauben zu der evangelischen Kirche als ich ihn hier habe aussprechen hören. (Beifall.)

Während der Rede des Cultusministers tritt Fürst Bismarck ein und wird von vielen Seiten begrüßt.

Abg. Jung: Es hat mir geschienen, als wenn der Abg. Reichensperger nicht mit seiner gewohnten Energie ins Feld gezogen sei und ich habe mir gedacht, daß es für einen in der Rheinprovinz alt gewordenen Richter sehr schwer sein muß, dagegen anzukämpfen, weil er aus der Erfahrung weiß, welche heilsame Folgen die Einführung der Civilstandsregister daselbst gehabt hat und wie wenig die Kirche geschädigt worden ist. Es ist doch auffallend, daß in Frankreich, Belgien und in der Rheinprovinz, wo diese Einrichtung besteht, die katholische Religion die beinahe allein herrschende ist. In der Noth greift der Abgeordnete Reichensperger zu einem Strohhalm und führt uns Frankfurt an, in welchem allerdings eine beträchtliche Anzahl von denen aufgeführt wird, die nach der Civiltrauung nicht nach einer kirchlichen Trauung verlangt haben. Ja, in Frankfurt walten Verhältnisse eigenthümlicher Art ob; Frankfurt ist eine Oase, eine Insel, mitten inne liegend zwischen solchen Ländern, wie ausschließlich die kirchliche Trauung besteht. Alle diejenigen, welche die Quälereien der Geistlichen zwingen, zu einer Civiltrauung zu schreiten, begeben sich nach Frankfurt und haben keine Veranlassung, die kirchliche Trauung nachzuholen. Die Einführung der Civilstandsregister soll ein Kind der französischen Revolutinn sein und das soll sie verurtheilen. Dann müßten wir die ganze Grundlage unseres modernen Verwaltungswesens und unserer Gesetzgebung verurtheilen. Denn alle großen Reformen der neuen Zeit sind aus der französischen Revolution hervorgegangen. Dieser Vorwurf ist auch dem Stein'schen Gesetze über die Aufhebung der Leibeigenschaft gemacht worden. In Bezug auf das Gesetz selbst habe ich wenig zu sagen. Es ist selbstverständlich, es ist eine Ehrenpflicht für einen Staat, der so auf rationeller Basis beruht wie der preußische. Ich will mich nur kurz über meine Bedenken äußern. Es ist eine Regel bei derartigen Gesetzen im § 1 zu sagen, wer mit der Führung der Register beauftragt werden soll, und dabei werden die Gemeinde- oder Bezirksbeamten genannt.

Im vorliegenden Gesetz will man die Zustände noch gewissermaßen flüssig halten. Ich kann mich den Gründen nicht widersetzen; ich meine aber, es ist ein Unterschied, ob ich der Regierung die Facultät lasse, Civilstandsbeamte aushilfsweise zu ernennen, ob ich die Anstellung von Geistlichen dafür der Willkür der Verwaltung übergebe. Das Letztere widerspricht dem Geiste des Gesetzes und würde der Einführung im Volke schaden, weil das Volk meinen würde, daß Alles beim Alten geblieben sei. Die Motive, welche die Regierung hinzugefügt hat, haben uns bedenklich gemacht. Das Argument, daß man die Schroffheit des Ueberganges mildern wolle, können wir nicht acceptiren; denn das würde heißen, wir wollen das neue Princip einführen, wagen es aber nicht ganz und lassen es zur Hälfte beim Alten. Dann wollte man die materiellen Interessen der Geistlichen schonen. Dies Argument wird durch einen anderen Paragraph ausdrücklich widerlegt, indem im § 12 gesagt wird, man wolle keine Kosten machen, damit die Geistlichen nicht durch den Fortfall der kirchlichen Trauungen beeinträchtigt würden. Bei der Civiltrauung werden keine Sporteln und Spesen verursacht, also auch mit deren Entziehung die Geistlichen nicht materiell beeinträchtigt. Die Rücksichtsnahme auf die Geistlichen in § 6 hat uns im höchsten Grade bedenklich gemacht. Durch die Streichung des § 6 erhält § 2 die Bedeutung wieder, daß nun die Facultät gegeben ist, daß auch die Geistlichen zu Civilstandsbeamten ernannt werden können. Das halte ich bei Weitem für schlimmer als den § 6. Denn danach ist der Geistliche doch blos subsidiärer Standesbeamter, er steht unter Aufsicht und Direction des Hauptbeamten. Wenn wir aber § 6 streichen, kann der Geistliche auch Hauptcivilstandsbeamter werden und dann entstehen alle die Bedenken wieder, die uns hauptsächlich veranlassen, die obligatorische Civilehe einzuführen. Deshalb werde ich zu § 2 ein Amendement einbringen, welches die Facultät auf die allernothwendigsten Fälle beschränkt.

Ein Antrag auf Schluß der Discussion wird abgelehnt.

Abg. v. Gerlach: Auch dies Gesetz trägt den Charakter der Französirung, wie das Gewerbe- — das Freizügigkeits- — und das von barbarischen Ausdrücken starrende Münz- und Maaßgesetz. Es ist abgefaßt ohne Pietät und mit Berufung auf eine von den kirchlichen Organen ausgehende Erschwerung der Eheschließung, die den Thatsachen nicht entspricht. Der katholischen Kirche schadet das Gesetz weniger als der evangelischen, denn jene ist kräftiger und streitbarer. Ein civiliter Getrauter müßte eigentlich dem Geistlichen auf die Frage, willst Du diese . . . zur Frau nehmen, mit Nein antworten, denn er hat sie bereits zur Frau genommen. Zum Schluß wird das Wort citirt, daß das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der Kirche scheitern wird. (Der Redner spricht so leise, daß ihn nur seine Collegen aus nächster Nähe verstehen. Zur Tribüne der Berichterstatter dringt nur ab und zu ein Wort oder das Fragment eines Satzes herauf.)

Ministerpräsident Fürst Bismarck: Der Herr Vorredner hat mir, wie auch früher schon in meiner Abwesenheit die Ehre erzeigt, eine vor 24 oder 25 Jahren, vor einem Vierteljahrhundert von mir unter andern Umständen gehaltene Rede wiederholt zu citiren und gegen mich anzuführen. Ich hatte sonst nicht die Absicht und habe sie eigentlich noch nicht, in die materielle Debatte einzugreifen, da diese in besseren und stärkeren Händen auf diesem Gebiete ist, als in den meinigen, nämlich in denen des Herrn Cultusministers. Indessen wenn der Herr Vorredner mir das lang entbehrte Vergnügen gewährt, mit ihm in eine persönliche Discussion zu treten, ein Vergnügen, welches ich seit der eigenthümlichen Stellung, die er zu den Verhältnissen seit 1866 einnahm, nicht gehabt habe, so nöthigt mich die so ganz persönliche Adresse, die er seinen Worten gegeben hat, doch einigermaßen darauf zu antworten. Meine Stellung damals zu ihm und der Fraction, der ich angehörte, und meine heutige Stellung zu dem Gesetze habe ich mit wenigen Worten zu kennzeichnen.

Der Herr Vorredner befand sich damals, wie ich mich erinnere, mit mir in derselben Fraction. Ich habe außerdem den Vorzug gehabt, vor diesen

politischen Bewegungen in näheren Beziehungen zu ihm zu stehen, und ich habe mir dadurch einigermaßen wenn auch nicht ohne Mühe ein Urtheil über seine Stellung zu gewinnen gewußt. Der Herr Vorredner hat mich damals oft durch seinen überlegenen Geist und seine Beredtsamkeit von der Richtigkeit seiner Ansicht überzeugt, und es traten dann kurze Momente ein, wo wir gleicher Ansicht waren. (Heiterkeit.) Wenn der Herr Vorredner dessen gewahr wurde, dann habe ich immer den Eindruck gehabt, daß ihm das Gefühl unbehaglich war, mit Jemand gleiche Ansicht zu haben, und daß in der seinigen eine Modification und damit ein neues Bedürfniß zu diskutiren eintrat. Wir sind nie lange einer Meinung geblieben. (Heiterkeit.) Man hat ja reiche Leute, Gründer und andere, die sich den Luxus erlauben können, einen Wagen, einen Rock ganz für sich zu haben, wie ihn kein anderer hat, und die sehr darauf halten, daß Niemand das gleiche Tuch trägt. So ist auch Jemand, der mit besonderem Geistesreichthum, wie der Herr Vorredner begabt ist, in der Lage, sich den Luxus zu erlauben. daß er jedesmal eine Meinung streng für sich persönlich hat und nicht duldet, daß von Jemand anders in sein Terrain eingegriffen werde. Ich habe in der langen Zeit unserer intimen Beziehungen die Phase der preußischen Geschichte nicht finden können, die er gebilligt hätte. Er war weder für den strengen Absolutismus Friedrichs I., der von manchen, vielleicht auch von dem Herrn Vorredner als Fortsetzung des Anfangs der Revolution betrachtet wird, die unter Ludwig XIV. begann. Friedrich I. versagte er den Beinamen des Großen, aus Gründen die ich näher zu erörtern brauche. Friedrich Wilhelm II. hatte seinen Beifall nicht, die Zeit vor 1806 Friedrich Wilhelm III. ebensowenig, wie die nach 1813 der einzige Moment, in dem, wie mir scheint, der Vorredner sich ganz im Einverständniß mit den preußischen Staatsprincipien befunden hat, war, ich glaube, der Beginn der Kämpfe von 1813. Ob er nach der Schlacht bei Leipzig noch ganz derselben Ueberzeugung gewesen ist, wage ich nicht zu behaupten.

Sicher ist, daß zur Zeit des letztregierenden Königs Majestät weder die Phase von 48 — meine früheren Erinnerungen und die Diskretion, welche ich meinen früheren Fraktionsgenossen schuldig bin, verbieten mir in die Einzelnheiten und in die Motive einzugehen — daß weder die Zeit von 48, noch das Verhalten der Revolution gegenüber, noch das Ministerium Manteuffel, und noch weniger die neue Aera den Beifall des Vorredners hat, sondern mit derselben scharfsinnigen — vernichtenden will ich nicht sagen — (Heiterkeit) Kritik verurtheilt wurde. Eine positive Erklärung, wie es denn eigentlich zu machen sei, habe ich von dem Vorredner nie gehört; sie wurde immer auf das nächste Mal verschoben, so daß in den damaligen Artikeln der „Kreuzzeitung“, die mir damals ein befreundetes Blatt war, ich immer gefunden habe, daß nach einer vernichtenden Kritik aller der Mißstände im Staate der Schluß folgte: Was nun zu thun sei, wird in dem nächsten Artikel erörtert werden, der aber niemals erschien. (Heiterkeit.) Ich glaube, daß der Herr Vorredner auch jetzt in Verlegenheit sein würde, uns zu sagen, wie wir es zu machen hätten. Ich setze bei ihm aber volle Befriedigung für den Augenblick voraus, die ich ihm bei meinen persönlichen Gefühlen noch von Herzen gönne, denn er hat jetzt das Bewußtsein, daß er sich in einer Stellung befinde, in der er Niemanden neben sich habe, daß Jemand, der weder Katholik noch Pole ist, derartige Sympathien mit denselben haben kann, daß er sich der Centrumspartei anzuschließen vermag, das ist eine isolirte Säule, auf der neben ihm kein anderer Platz hat, und wo für ihn die Unannehmlichkeit nicht möglich ist, zu erleben, daß Jemand neben ihm Platz nimmt. Seine Fraktionsgenossen können es unter keinen Umständen; für sie bleibt er Ketzer und Ungläubiger, der über alle Gegenstände dieselben Ansichten nicht haben kann. Der Vorredner, wenn er ein evangelischer Christ geblieben ist, kann doch unmöglich darauf hinausgehen, für Seine Heiligkeit den Papst diejenigen Rechte in Preußen zu beanspruchen, welche die übrigen Fraktionsmitglieder, vielleicht in logischer Consequenz ihres Glaubens, fordern wollen.

Er würde damit doch zu dem Standpunkt kommen, auf dem meines Erachtens ein Katholik seinen Glauben annehmen kann. Es ist ein bedenklicher Umstand, daß kein Gesetz gegeben werden kann, was nicht die Billigung des Papstes seit dem vatikanischen Concil erhält; (Widerspruch im Centrum) oder wenigstens, daß man die weltliche Obrigkeit nicht berechtigt hält, ein Gesetz zu geben, das vom Papst ganz bestimmt verurtheilt wird. Sie können aber auch diesen Grundsatz nicht anders durchführen, als in einem Staate, wo eben die katholische Religion Staatsreligion ist. Und selbst wenn es ein weltlicher Staat ist, kommen Sie dann auch nicht vollständig an die Grenzen der Logik, die Sie erstreben; Sie können dies eigentlich nur im Kirchenstaate. Sie würden also nothwendig darauf kommen, nicht nur den Kirchenstaat zu *erhalten* — das ist eine im Grunde genommen geringe Forderung — sondern den Kirchenstaat auf die gesammte Welt auszudehnen (Murren im Centrum), sofern auch nur ein Katholik dort wohnt. (Unruhe im Centrum.) Diesen Ausdruck widerlegen Sie, aber geben Sie nicht durch unartikulirte Laute Ihre Entrüstung kund. In letzter Instanz sind Sie doch verpflichtet, sich an das entscheidende Urtheil des Papstes zu halten. Die Herren verlangen ihrerseits Achtung ihrer Ueberzeugung, aber sie zollen uns evangelischen Christen nicht die Achtung, die wir für unsere religiöse Ueberzeugung beanspruchen. (Sehr wahr! links!) Wir streben ja nach dem Frieden mehr als von Ihrer Seite angestrebt wird, aber Sie müssen doch nicht vergessen, daß wir in einem paritätischen Staate leben, wo die Uebrigen auch ihre Rechte haben und die religiöse Ueberzeugung jedes Einzelnen nur bis zu einem gewissen Grade Ausdruck im Gesetze finden kann. Allein ich laufe Gefahr, auf die Sache selbst zu kommen, was eigentlich nicht in meiner Absicht gelegen hat. Ich wollte nur von meiner persönlichen Stellung zur Sache sprechen.

Wenn der Herr Vorredner Einzelheiten meiner Rede citirt, so möchte ich zuerst einmal sagen, wenn er so schweres Gewicht auf meine Ueberzeugung legt, die ich vor 25 Jahren ausgesprochen habe, warum will er dann nicht auch meinen lebendigen Worten von heute trauen? Oder wenn er mir einen Vorwurf daraus macht, so nehmen wir an, nicht etwa der Vorredner, sondern ich wäre mit der Zeit altersschwach geworden. (Große Heiterkeit.) Vielleicht bin ich ein anderer geworden, aber ich habe mich nie geschämt, eine Meinungsänderung in meiner Stellung einzuräumen, wenn die Umstände mich nöthigten, mich zu überzeugen, daß es so, wie ich wollte, eben nicht geht. Ich bin nun im 12. Jahre einer Regierungsleitung, die unter schwierigen Umständen begonnen und geführt worden ist. Ich bin recht zufrieden, wenn man mir aus diesem jüngeren Zeitraum in der zweiten Hälfte dieses Vierteljahrhunderts nicht den Vorwurf machen kann, daß ich mich in irgend welchen, für den Staat entscheidenden wichtigen Dingen recht erheblich getäuscht hätte in meiner Voraussicht und Beurtheilung dieser Dinge. Es kann das ja sein; irren ist menschlich; aber von mir zu verlangen eine Consistenz des Urtheils in einem Vierteljahrhundert wäre ungerecht. Ich treibe keine Fractionspolitik als Minister mehr, sondern habe gelernt, meine persönlichen Ueberzeugungen den Bedürfnissen des Staates unterzuordnen. Ich glaube, daß es so sein muß und halte es für eine schlechte Ueberzeugungstreue, das Kind mit dem Bade auszuschütten und zu sagen: möge der Staat zu Grunde gehen, das ist mir einerlei, ich bleibe bei meiner Ueberzeugung und bei meinem Fractionsbeschluß. Ich halte das für eine schlechte Consequenz, die mich immer an die falsche Mutter im Urtheil Salomonis erinnert, welche sagt: Zertrümmere das Kind, mir soll es recht sein, wenn ich nur meinen Willen habe. Das kann ich nicht.

Das ist ein Luxus des Urtheils, den sich ein Fractionsmitglied leisten kann, wie der Vorredner — und er wird auch damit seine Fraction nicht erheblich schädigen können, den sich aber ein Staatsmann doch nicht erlauben kann. Ich muß meine persönliche Ueberzeugung unter Umständen unterordnen. Wenn nun der Vorredner den prägnanten Schluß meiner damaligen Rede verlas: Es werde das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der Kirche zerschellen — ich habe diese Rede wirklich mit großem Vergnügen angehört —, so kann ich doch unmöglich im Jahre 1849 die katholische Kirche nach den heutigen staatlich historischen Bestimmungen als diesen Fels betrachtet haben, den ich für feststehend hielt gegenüber dem Kampf, den ich als das Narrenschiff der Zeit bezeichnete. Ich habe jedenfalls, und der Vorredner wird mir zugeben, daß ich meine evangelische Ueberzeugung immer klar und fest und offen ausgesprochen habe, damals doch nur an die evangelische Kirche denken können, keineswegs an die römisch-katholische, noch weniger an die vaticanische, wie sie sich heute gestaltet hat. Also insofern paßt diese Situation doch nicht auf die gegenwärtige Lage. Außerdem habe ich mich noch gar nicht darüber erklärt und ich lehne auch vorläufig jede nähere Erklärung darüber ab, wer eigentlich meiner Meinung nach in diesem Narrenschiff sitzt. (Große Heiterkeit.) Meine persönliche Ueberzeugung heute ist die, daß ich mich allerdings nicht bereitwillig, sondern ungern und nach großem Kampfe entschlossen habe, in Gemeinschaft mit meinem Collegen bei Sr. Majestät den Antrag auf Vollziehung dieser Vorlage zu stellen und auch entschlossen bin, dafür einzustehen. Ich habe hier nicht Dogmatik zu treiben, sondern Politik zu treiben. Aus diesem Gesichtspunkte der Politik habe ich mich überzeugt, daß in der Lage, in welche das revolutionäre Verhalten der katholischen Bischöfe den Staat gebracht hat — ich werde den Ausdruck revolutionär noch näher erläutern — der Staat durch die Nothwendigkeit gezwungen ist, dieses Gesetz zu erlassen, um die Schäden von dem Theil seiner Unterthanen abzuwenden, welche die Auflehnung der Bischöfe über sie verhängt hat, und so viel an ihm liegt zu thun, als er kann.

Es ist dies geradezu eine Concession, die der Staat dadurch dem Frieden macht, daß er dem Kampfe ausweicht so lange als möglich. Es liegt doch gewissermaßen ein Verzug darin, daß der Staat, anstatt sofort mit harter Hand gegen die Bischöfe vorzugehen, in diesem Gesetz gleichsam einen friedlichen Waffenstillstand schafft, in welchen sie zurückgehen können. Aus diesem Umstande glaube ich, daß der Staat ein Bedürfniß der Nothwehr an diesem Gesetze hat und bin entschlossen, dafür einzustehen wie für so manches, was meinen persönlichen Ueberzeugungen, namentlich, wenn ich sie in der Jugend gehabt habe, nicht mehr entspricht. Aber ich bin ein dem Gesammtbedürfniß und den Forderungen des Friedens und des Gedeihens meines Vaterlandes gegenüber sich disciplinirender und unterordnender Staatsmann. (Lebhafter Beifall links.) Ich wollte den Ausdruck revolutionär erläutern. Was ist denn das Wesen und bis zum gewissen Grade die prinzipielle Rechtfertigung der Revolution? Auf die gewaltthätigen Elemente kommt es dabei weniger an, sondern auf die, ich möchte sagen wissenschaftliche Vorbereitung der Revolution in den Gemüthern. Der eigentliche Standpunkt eines echten Revolutionärs resumirt sich dahin, zu sagen: Ich stelle mein eigenes Urtheil höher als die Macht des Gesetzes und da nach meinem eigenen individuellen Urtheil, oder nach dem meiner Fraktion dies Gesetz ein ungerechtes ist, so verweigere ich ihm den Gehorsam und habe das Recht der Auflehnung. Ich glaube, der Vorredner, der dem Richterstande angehört, sollte zurückdenken, wie eine Klasse, für die er im Ganzen keine Vorliebe hatte, nämlich der Kreisrichter mit liberalen Neigungen, wie die sich gegenüber der nach meiner Ueberzeugung auch im Interesse der Nothwendigkeit der Erhaltung des Staates erforderlichen Preßordonnanz vom Jahre 1873 benahm. Die Stellung der Staatsregierung war damals viel anfechtbarer als hier, wo die Vollmacht der Gesetzgebung gesprochen hat. Damals handelte es sich um eine Ordonnanz, deren Berechtigung ja in der That vielen juristischen Zweifeln unterliegen konnte.

Hat sich etwa unter all diesen liberalen Kreisrichtern, denen ihr liberaler Glaube auch heilig war, und vielleicht auch mit Gefühlen verbunden, die der Staat nicht verletzen, sondern respectiren sollte, hat sich da etwa unter all diesen Einer gefunden, der sich so revolutionär gegen diese Gesetze erhob, daß er sagte, dies Gesetz ist nicht rite zu Stande gekommen? M. H.! All diese liberalen Kreisrichter haben auf diese Ordonnanz hin sofort Folge geleistet, haben darnach verurtheilt und Recht gesprochen und haben sich ihr sämmtlich sofort gefügt, und es thut mir leid, bei einem höher gestellten Beamten dieselbe Tugend des sofortigen Gehorsams und der Disciplin nicht in demselben Maße zu finden. (Beifall links.) Er erklärt sich mit der offenen Auflehnung gegen das rite promulgirte Gesetz einverstanden, ohne zu bedenken, daß er durch seine Bürgschaft gewissermaßen als Eideshelfer die Verletzung des Gesetzes sanctionirt. Das sollte meines Erachtens nicht stattfinden. Ich würde mehr darüber reden, aber es gefällt mir nicht aus Gründen der politischen Decenz. Also das Wesen des revolutionären Standpunktes besteht immer darin, daß man das eigene Urtheil über das formell giltige Gesetz stellt. Und darin unterscheidet sich Reform von Revolution. Die Reform erstrebt auf loyalem und legalem Wege Abänderungen des Gesetzes, gehorcht ihm aber, so lange es in Wirksamkeit ist. Diesen Boden haben aber die Bischöfe verlassen, sie sagen, wir gehorchen dem Gesetze nicht, und insofern war ich berechtigt, die Stellung, die die Bischöfe dem Staate gegenüber eingenommen, als eine revolutionaire zu bezeichnen. Die Revolution auch in dieser Gestalt zu bekämpfen, das ist meines Erachtens eine Aufgabe, die sich wohl verträgt mit den Ansichten, die der Vorredner vor 25 Jahren vertrat. (Sehr wahr! links. Beifall.)

Der Vorredner hatte damals auch über das Schwergewicht der Verfassung nicht dieselben Ansichten. Ich erinnere mich, daß er einmal sagte: Was ist die Verfassung? Dasselbe, was in der Gesetzsammlung die Nummero so und so, sie wird ebenso wie jede dieser Nummern im Wege der Gesetzgebugn geändert. Nun haben wir sie nicht im Wege der Gesetzgebung geändert? Ich habe nicht die Zeit, in den Schacht der Citate hineinzusteigen, ich müßte sonst eine Zeit aufwenden, die leider anderweitig beansprucht ist, sonst wollte ich dem Vorredner doch auch beweisen, daß seine heutige Stellung sehr wesentlich geändert ist in vielen Dingen, die er vor 25 Jahren geäußert hat und daß er aus der Zeit von seinem fünfundfünfzigsten bis achtzigsten Jahre erheblich stärkere Wandlungen dem preußischen Staate gegenüber durchgemacht hat, als ich in dem Zeitraum von meinem zweiunddreißigsten Jahre bis heute. Indeß es kommt ja hier gar nicht darauf an, was Jemand vor fünfundzwanzig Jahren gesagt oder nicht gesagt hat, sondern lediglich darauf, was ist für den Staat und für seine Interessen, für das Land und seine Angesessenen nützlich und nothwendig, und ich möchte bitten, halten Sie die Debatte auf diesem Gebiete und halten Sie sie nach Möglichkeit von allen Persönlichkeiten frei, (Bravo!) Ich habe mir früher an dem Vorredner oft ein Beispiel genommen in politischen Verhandlungen — ich will hier nicht erwähnen ob es mir leid thut oder nicht — aber ich möchte ihn bitten, ich bin jetzt der höchste Beamte seit langer Zeit und ich habe in dieser Eigenschaft vielleicht eine gewisse Autorität, die mir sonst persönlich nicht beikommen kann — vielleicht möchte er von mir einen geringen Grad von Bescheidenheit in der Unterordnung meines eigenen Urtheils gegenüber der allgemeinen Wohlfahrt lernen können. (Stürmischer wiederholter Beifall links. Zischen im Centrum.)

Die Diskussion wird geschlossen. Persönlich bemerkt Abgeordneter Gneist, daß er seiner früheren Auffassung von der Civilehe keineswegs untreu geworden sei und auch jetzt nicht leichten Herzens und nicht ohne Wiederstreben das Gesetz annehme; aber sein Beruf habe ihn gelehrt und daran gewöhnt, sich dem allgemeinen Bedürfniß und dem heiligen Gedanken der Rechtseinheit der Nation unterzuordnen. Abg. von Gerlach bedankt sich bei Herrn von Bismarck-Schönhausen für das kunstvoll ausgeführte Bild, das er von ihm gezeichnet und versichert ihn, mit Freude nach seinen heutigen Ausführungen entdeckt zu haben, daß ihre Ansichten auch heute gar nicht so weit auseinandergehen. Den näheren Nachweis davon zu führen, behält er sich für eine nächste Gelegenheit vor. (Stürmische Heiterkeit.)

Die erste Berathung schließt damit, daß die Verweisung der Vorlage an eine Commission gegen die Stimmen des Centrums abgelehnt wird: aber gegen den sofortigen Eintritt in die zweite Berathung, die auf der Tagesordnung steht, hat Abgeordneter Richter (Hagen) einen Antrag auf Vertagung derselben eingebracht die auch beschlossen wird. (Dafür das Centrum und die Fortschrittspartei.)

Nachdem noch die Aufhebung der Eingangssteuer von Stärke genehmigt und die Wahlen der Berliner Abgeordneten für giltig erklärt sind, schließt die Sitzung um 3¾ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 12 Uhr. (Zweite Berathung des Civilehegesetzes.)

Berlin, 17. December. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Seminar-Direktor Schwarz zu Barby, dem Kreisgerichtsrath v. Spießen zu Dülmen und dem Inspektor der Arrest- und Korrektions-Anstalt in Aachen, Schumacher, den Rothen Adlerorden vierter Classe verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Catasterkarten-Repositar Diedel zu Cassel den Charakter als Rechnungsrath; dem Kreis-Physikus Dr. Grasenick zu Nordhausen den Charakter als Sanitätsrath; dem Kaufmann und Droguerienwaarenhändler Carl Weibezahl zu Hannover das Prädikat eines Königlichen Hoflieferanten; sowie dem Wagenlackirer Carl August Emil Marschner zu Berlin das Prädikat eines Königlichen Hof-Wagenlackirers verliehen.

Der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld ist für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft die Erlaubniß zu den Vorarbeiten für eine Fortführung der bereits concessionirten Bahn von Deutz nach Obercassel bis Königswinter ertheilt worden.

Dem Zahnkünstler Fritz Mannhardt zu Berlin ist unter dem 13. Decbr. d. J. ein Patent auf ein künstliches Gebiß auf drei Jahre ertheilt worden. — Dem Herrn Franz Nix zu Neuß ist unter dem 13. December 1873 ein Patent auf eine Schraubenschneidkluppe auf drei Jahre ertheilt worden. (Reichsanz.)

Verordnung,

betreffend die Vereidigung der katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) in der preußischen Monarchie.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph:

Die katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) haben fortan, bevor sie die stattliche Anerkennung erhalten, Uns folgenden Eid zu leisten:

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, und auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich zu der Würde eines katholischen Bischofs (Erzbischofs, Fürstbischofs) erhoben worden bin, ich Seiner königlichen Majestät von Preußen N. und Allerhöchstdessen rechtmäßigen Nachfolger in der Regierung, als meinem allergnädigsten Könige und Landesherrn, unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten und besonders dahin streben will, daß in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinne gelehrt und gehandelt werde.

Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten; auch will ich, wenn ich erfahren sollte, daß irgendwo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheile des Staats gereichen könnten, hiervon Seiner Majestät Anzeige machen.

Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!

Urkundlich unter Höchsteigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. December 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. von Kameke. Dr. Achenbach.

* [Spenersche Zeitung.] Der Abgeordnete Justizrath Braun (Wiesbaden) tritt am 1. Januar als Chef-Redacteur, Dr. Zehlicke aus Wien als zweiter Redacteur und Director Heiberg als Administrator in die Spenersche Zeitung ein. Es sind für die Folge erhebliche Veränderungen in Aussicht genommen, während zunächst fast unverändertes Erscheinen beschlossen ist.

Potsdam, 17. Dec. [Die Leiche weiland Ihrer Majestät der Königin Elisabeth] von Preußen traf Mitternachts auf der Wildparkstation ein, wo die Leib-Escadron des Garde du Corps-Regiments aufgestellt war. Se. k. k. Hoheit der Kronprinz des deutschen Reiches und von Preußen und die Spitzen sämmtlicher Militär- und Civilbehörden erwarteten die Ankunft. Nachdem der Sarg aus dem Wagen gehoben, wurde derselbe von 6 Unteroffizieren der Gardes du Corps durch den Garten nach Schloß Sansouci getragen und zwar die sog. grüne Rampe hinauf, über welche s. Z. auch die Leiche Königs Friedrich Wilhelm IV. nach der Friedenskirche getragen wurde. Die Aufstellung des Sarges erfolgte im Schlafzimmer Friedrichs des Gr., an derselben Stelle, wo auch der Sarg des hochseligen Gemahls der hohen Verstorbenen ausgestellt war. Die Wache von Sanssouci war verstärkt und von der Leib-Compagnie des 1. Garde-Regiments z. F. besetzt. Trotz des herrschenden Unwetters gab eine große Anzahl von Bewohnern der Stadt dem Conducte das Geleit.

München, 17. Dec. [Der König] hat den Prinzen Luitpold von Baiern zum Abgesandten bei dem Leichenbegängniß der Königin-Wittwe Elisabeth von Preußen bestimmt und wird derselbe morgen früh nach Berlin abreisen.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

December 17. 18.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U
Luftdruck bei 0°	326''',47	328''',89	331''',20
Luftwärme	+ 4°,5	+ 2°,5	+ 1°,3
Dunstdruck	2''',42	1''',98	1''',73
Dunstsättigung	81 pCt.	79 pCt.	77 pCt.
Wind	W. 4	W. 4	W. 4
Wetter	wolkig.	heiter.	heiter.

Breslau, 18. Dec. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 78 Cm. U.-P. — M. 10 Cm.

Berlin, 17. December. Die inneren Verhältnisse sind bekanntlich nicht dazu angethan, die Speculation zu animiren. Das Feld ihrer Thätigkeit verspricht nach keiner Seite hin einen lohnenden Erfolg und so pflanzt sich von einem Tage zum andern die Geschäftslosigkeit fort. Die Tendenz, welche etwa Einfluß auf die geringfügigeren und wenig zahlreichen Abschlüsse üben möchte, läßt sich demnach kaum genau charakterisiren; meist bleiben die Coursschwankungen in den engsten Grenzen und wenn selbst eine bestimmte Meinung zum Ausdruck zu gelangen scheint, so ist dies nur schnell vorübergehend und bald ist jeder Eindruck wieder verwischt. Im Allgemeinen scheint die Hausse an Intensität zu verlieren, trotzdem speciell heute eine verhältnißmäßig weniger gedrückte Stimmung zu beobachten war, wenngleich die Ansichten über die Gesammtlage nicht überall einer von Besorgnissen freien Kritik begegnen. Der Geldmarkt hat etwas an Willigkeit eingebüßt. Von den Speculationspapieren waren die heimischen Werthe einer ausgeprägten Geschäftsstille anheimgefallen, während in den internationalen Effecten eher noch einiger Verkehr stattfand. Die Course für diese mußten sich aber doch Reductionen gefallen lassen und dieselben nahmen für Oesterr. Creditactien zeitweise sogar ziemlichen Umfang an. Der Schluß des Geschäftes vermehrte in Folge von Deckungen die Nachfrage etwas und zogen demgemäß die Course wieder an, so daß der Abstand der heutigen Schlußnotirungen gegen die gestrigen nicht allzu bedeutend bleibt. Oesterr. Nebenbahnen waren matt und gingen nur sehr träge um, nur Galizier und Oesterr. Nordwestbahn behaupteten gute Festigkeit. Für auswärtige Fonds blieben die gestrigen Course heute Geldnotiz und bekundete sich darin um so eher ein fester Charakter, als die Umsätze bei ihrem beschränkten Umfang auf die Stimmung ganz einflußlos sich erwiesen. Französische Rente ging reger um, auch zeigten sich Italiener nicht unbelebt, Türken vernachlässigt und Oesterreichische Rente wenig beachtet. Für Amerikaner trat mehrfach Frage anf. Die Neuen 6procentigen Ungarischen Schatzanweisungen waren bei fester Zusage von Stücken zu 87½ verkäuflich. Russische Effecten matt und still, nur Bahnen einigermaßen lebhaft. Preußische Fonds wenig verändert in den Notirungen und sehr ruhig im Verkehr. Pfandbriefe belebter. Consols gaben nach. Deutsche Fonds fast ganz geschäftslos. Auch Prioritäten waren nur in schwachem Verkehr. Dux-Bodenbacher steigend. Auf dem Eisenbahn-Actien-Markte blieb der Verkehr ebenfalls sehr eng begrenzt, wiewohl schwere Bahnactien etwas an Regsamkeit gegenüber den gestrigen Abschlüssen gewonnen hatten. Leichte Actien zeigten eher Neigung, in den Notirungen nachzulassen, besonders zeigten sich dieselben Anfangs wenig fest, doch besserte sich zum Schluß die Stimmung zum Theil. Bankactien waren fast durchweg absolut geschäftslos, nur wenige Devisen traten in den Verkehr. Disconto-Comm. gingen reger um zu 176—175½—176¾ und nach Schluß 178, auch Provinz.-Disc. zogen an von 86½—88, bleiben 88¼, Darmst. gleichfalls anziehend, Meiniger dagegen weichend. Industriepapiere sehr still und wenig fest, Passage steigend und über Notiz begehrt. Linden-Bauverein niedriger, Laura gefragter, per Casse 157, per ult. 156—157½—157, Gelsenkirchen 144¾, Dortmunder Union per Cassa 81, per nlt, 80¼—81. (Bank- u. H.-Z.)

Görlitz, 16. Decbr. [In der heutigen General-Versammlung] der Actionäre der Actienbrauerei wurde der Geschäftsbericht verlesen, in welchem constatirt wird, daß das letzte Geschäftsjahr sowohl hinsichtlich der Production, wie auch der Rentabilität besonders günstig gewesen ist. Trotz erheblicher Abschreibungen (13,800 Thlr.) und obschon der Reservefonds mit 12 pCt. anstatt der statutenmäßigen 10 pCt. dotirt worden ist, wird die Auszahlung einer 7procent. Dividende möglich.

Berlin, 17. December. [Productenbericht.] Roggen sehr still und ohne wesentliche Aenderung, loco sowohl wie auf Termine. — Roggenmehl ziemlich flau. — Weizen sehr ruhig bei wenig veränderten Preisen. — Hafer loco und auf nahe Lieferung matt, sonst recht still. — Rüböl in fester Haltung, Umsatz beschränkt. — Spiritus neuerdings billiger verkauft. Waare reichlich offerirt.

Weizen loco 72—92 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, gelber — Thlr. ab Bahn bez., feiner weißbunter poln. — Thlr. ab Bahn bez., pr. December 85½ Thlr. bez., pr. December-Januar — Thlr. bez., Januar-Februar — Thlr. bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., pr. April-Mai 85¾—86 Thlr. bez., pr. Mai-Juni — Thlr. bez., neue Usance per April-Mai 85 Thlr. bez., Juni-Juli — Thlr. bez. Gekündigt 5000 Ctnr. Kündigungspreis 85½ Thlr. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 60—69 Thlr. nach Qualität gefordert, russischer 60½—61¼ Thlr. ab Bahn bez., besserer russischer 62—63 Thlr. ab Kahn bez., polnischer — Thlr., inländischer 65—67½ Thlr., fein inländischer 68 Thlr. ab und frei Bahn bez., per December 63¼—⅜—¼ Thlr. bez., pr. December-Januar 62⅝—¾—⅝ Thlr. bez., pr. Januar-Februar 62¾ Thlr. bez., pr. Frühjahr 63—63¼—63 Thlr. bez., pr. Mai-Juni 62¾—62⅞—62¾ Thlr. bez., Juni-Juli 62½—62⅝—62½ Thlr. bez. Gekündigt 11,000 Ctnr. Kündigungspreis 63⅜ Thlr. — Gerste loco 57—73 Thlr. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 48—58 Thlr. nach Qualität gefordert, schlesischer — Thlr. bez., böhmischer 54—56½ Thlr., ostpreußischer 50—55 Thlr., westpreußischer 50—55 Thlr., galizischer 47—51 Thlr. bez., pommerscher 54—57 Thlr., uckermärker 54—57 Thlr. ab Bahn bez., per November-December 52½—52 Thlr. bez., per December-Januar 53¾ Thlr. bez., per Januar-Februar — Thlr. bez., pr. Frühjahr 53⅝ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 54 Thlr. bez., pr. Juni-Juli — Thlr. bez. Gekündigt 1800 Ctnr. Kündigungspreis 51⅛ Thlr. — Erbsen: Kochwaare 61—69 Thlr., Futterwaare 55—59 Thlr. bez. — Weizenmehl Nr. 0 12⅙—11⅔ Thlr., Nr. 0 und 1 11¼—10¾ Thlr. — Roggenmehl Nr. 0 10½—10 Thlr., Nr. 0 und 1 9¾—9¼ Thlr., pro 100 Kilo unver.

steuert incl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. November-December 9 Thlr. 24—21 Sgr. bez., pr. December-Januar 9 Thlr. 18—16½ Sgr. bez., pr. Januar-Februar 9 Thlr. 15—14 Sgr. bez., pr. Februar-März 9 Thlr. 13—12¼ Sgr. bez., pr. März-April Thlr. — Sgr. bez., pr. April-Mai 9 Thlr. 12—11 Sgr. bez., Mai-Juni — Thlr. — Sgr. bez. Gekündigt 1500 Ctnr. Kündigungspreis 9 Thlr. 23 Sgr. — Oelsaaten: Raps — Thlr., Rübsen — Thlr. — Rüböl per 100 Kilo netto loco 19⅙ Thlr. bez., pr. November-December 18 11/12 Thlr. bez., December-Januar 18 11/12 Thlr. bez., Januar-Februar Thlr. bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., pr. April-Mai 21 Thlr. bez., pr. Mai-Juni 21¼ Thlr. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis Thlr. — Leinöl loco 24 Thlr. — Petroleum per 100 Kilo incl. Faß loco 10 Thlr. bez., pr. November-December 9⅓ Thlr. bez., pr. December-Januar 9⅓ Thlr. bez., pr. Januar-Februar 9½ Thlr. bez., pr. April-Mai Thlr. bez., pr. Mai-Juni — Thlr. bez. Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — Thlr.

Spiritus pr. 10,000 pCt. loco „ohne Faß" 21—20 Thlr. 25 Sgr. bez., „mit Faß" — Thlr. bez., pr. November-December 21 20 Thlr. 26 Sgr. bez., pr. December-Januar — Thlr. — Sgr. bez., pr. Januar-Februar — Thlr. — Sgr. bez., pr. April-Mai 21 Thlr. 2 Sgr. bis 20 Thlr. 28 Sgr. bez., pr. Mai-Juni 21 Thlr. 4—1 Sgr. bez., pr. Juni-Juli 21 Thlr. 15—19—13 Sgr. bez., pr. Juli-August 21 Thlr. 25—24 Sgr. bez. Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — Thlr. — Sgr.

Breslau, 18. Decbr., 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war von keiner Bedeutung, die Zufuhren waren mäßig, und Preise unverändert.

Weizen in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 7 11/12 bis 8 11/12 Thlr., gelber 7½ bis 8½ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen feine Qualitäten mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 6½ bis 7⅙ Thlr., feinste Sorte 7¼ Thlr. bezahlt.

Gerste matter, pr. 100 Kilogr. 6⅙ bis 6⅔ Thlr., weiße 7 bis 7⅓ Thlr. bezahlt.

Hafer behauptet, pr. 100 Kilogr. 4¾ bis 5½ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Erbsen angeboten, pr. 100 Kilogr. 5 11/12 bis 6½ Thlr.

Wicken gute Kauflust, pr. 100 Kilogr. 4⅚ bis 5⅙ Thlr.

Lupinen hoch gehalten, pr. 100 Kilogr. gelbe 4⅔ bis 5 Thlr., blaue 4⅙ bis 4½ Thlr.

Bohnen behauptet, pr. 100 Kilogr. 6⅔ bis 6⅚ Thlr.

Mais angeboten, pr. 100 Kilogr. 5⅚ bis 6⅓ Thlr.

Oelsaaten schwache Kauflust.

Schlaglein unverändert.

Per 100 Kilogramm netto in Thlr., Sgr., Pf.

Schlag-Leinsaat	7	12	6	8	10	—	9	—	—
Winter-Raps	7	10	—	7	22	6	8	5	—
Winter-Rübsen	7	7	6	7	17	6	7	27	6
Sommer-Rübsen	7	17	6	8	—	—	8	5	—
Leindotter	6	27	6	7	10	—	7	25	—

Rapskuchen matter, schlesische 70—73 Sgr per 100 Kilogr.

Leinkuchen höher, schlesische 100—103 Sgr. per 50 Kilogr.

Kleesaat, rothe in fester Haltung, neue 13—15½ Thlr. pr. 50 Kilogr., weiße jähr. 12—16—18 Thlr. pr. 50 Kilogr. hochfeine über Notiz bezahlt.

Kartoffeln pr. 50 Kilogr. 28 Sgr. bis 1 Thlr., pr. 5 Liter 3¼—4 Sgr.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

London, 17. December, Nachmittags 4 Uhr. (Orig.-Dep. d. Bresl. Ztg.) Consols 92, —. Italien. 60¾. Lombarden 14, 11. 5 % Russen de 1862 96. 5 % de 1864 95¾. Silber —. Türkische Anleihe de 1865 46, 15. 6% Türken de 1869 56⅝. 6% Verein. Staaten pro 1882 92¼. Berlin —. Hamburg 3 M. —, —. Frankfurt a. M. —, —. Wien —, —. Paris —, —. Petersburg —, —. Silberrente 66. Papierrente 61. Platzdiscont — pCt. Bankauszahlung 9000 Pfd. St.

Frankfurt a. M., 17. December, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 118⅝. Pariser do 93¾. Wiener do. 103 7/16. Franzosen*) 348. Hess. Ludwigsb. 157. Böhmische Westbahn 229¾. Lombarden*) 172½. Galizier 233. Elisabethbahn 228½. Nordwestbahn 201¼. Elbthalbahn 116. do. Prioritäten —. Oregon 17½. Creditactien*) 240. Ruff. Bodencredit 87⅝. Russen 1872 93⅜. Silberrente 65. Papierrente 61⅜. 1860er Loose 92½. 1864er Loose 146½. Ungarloose —. Raab-Grazer 78¾. Amerikaner de 1882 97⅞. Darmstädter Bankverein 404½. Deutsch-österr. 89. Prov.-Disconto-Gesellschaft 87. Brüsseler Bank 103⅝. Berl. Bankverein 85¼. Frankf. Bankverein 90¼. do. Wechslerbank 82⅞. Nationalbank 1023. Meininger Bank 111½. Hahn Effectenbank 119¾. Continental 93 15/16. Südd. Immobilien-Gesellschaft —. Hibernia 106¼. 1854er Loose —.

*) per medio resp. per ultimo.

Rockford 23½. Oberhessische Eisenbahn 76 15/16. Dortmunder Union —. 1854er Loose —. Engl. Wechslerbank —. Neue Ruff. Anleihe —.

Still. Creditactien besser, andere Speculationswerthe lustlos. Banken niedriger aber fest, Bahnen theilweise erheblich matter, fremde Fonds billiger.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 240½, Franzosen 348½, Lombarden 172⅝, Provinzialdisconto-Gesellschaft —.

Frankfurt a. M., 17. December, Abends. [Effecten-Societät.] Credit-Actien 244⅜. Franzosen —. Galizier 234, —. Lombarden 174. Silberrente 65½. Oberhessen —. Provinzial-Disconto-Gesellschaft 87½. Elisabethbahn —. Hahn'sche Effectenbank 120⅜. Deutsch-österr. Bank —. Bankactien —. Continental —. Frankfurter Wechslerbank —. Meininger Bank —. Darmstädter Bank 407½, Josephsbahn —, ungar. Loose —. 1860er Loose —. Oesterr. Nationalbank 1031½. Staatsbahn 350¼. — Sehr fest und lebhaft.

Dresden, 17. December, Nachmittags 2 Uhr. Credit 137¼. Lombarden 99. Silberrente 65½. Sächsische Creditbank 74¾. Sächsische Bank (alte) 144½. do. (junge) 141¼. Leipziger Credit 149. Dresdener Bank 90¼. do. Wechslerbank 73. do. Handelsbank 63. Sächsischer Bankverein 70⅜. Oesterr. Noten 88¾. Lauchhammer —. Ziemlich fest.

Hamburg, 17. December, Nachm. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Präm.-Anleihe 109. Silberrente 65¼. Oesterreich. Creditactien 208½. dto. 1860er Loose 93. Nordwestbahn 439. Franzosen 749. Lombarden 376. Italienische Rente —. Vereinsbank 122¼. Laurahütte 158¾. Commerzbank 91¾. dto. II. Emis. —. Norddeutsche Bank 140½. Provinzial-Disconto-Bank —. Anglo-deutsche Bank 62⅜. dto. neue 76. Dänische Landmannbank —. Dortmunder Union 81½. Wiener Unionbank —. 64er Ruff. Prämien-Anleihe 130. 66er Ruff. Prämien-Anleihe —. Amerikaner de 1882 93¼. Köln-M.-St.-Actien 147½. Rhein. Eisenbahn-Stamm-Actien 145. Bergisch-Märkische 108. Disconto 3¾ pCt. — Sehr fest.

Hamburg, 17. December. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco still, beide auf Termine geschäftslos Weizen pr. 126pfd. pr. December pr. 1000 Kilo netto 236 Br., 235 Gld., pr. December-Januar pr. 1000 Kilo netto 236 Br., 235 Gd., pr. Januar-Februar pr. 1000 Kilo netto 239 Br., 237 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo netto 261 Br., 260 Gd. — Roggen pr. December 1000 Kilo netto 196 Br., 195 Gd., pr. December-Januar 1000 Kilo netto 195 Br., 194 Gd., pr. Januar-Februar 1000 Kilo netto 195 Br., 194 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 196 Br., 194 Gd. — Hafer flau. — Gerste unverändert. — Rüböl still, loco und pr. December 62, pr. Mai pr. 200 Pfd. 65½. — Spiritus still, pr. December pr. 100 Liter 100% 55½, pr. Decbr.-Januar, pr. Januar-Februar u. pr. April-Mai 54½. — Kaffee fest; Umsatz 3000 Sack. Petroleum ruhig, Standard white loco 13, 50 Br., 13, 40 Gd., pr. December 13, 40 Gd., pr. Januar-März 13, 60 Gd. — Wetter: —

Hamburg, 17. December. [Abendbörse.] 8 Uhr 30 Min. Oesterr. Silberrente 65⅜. Amerikaner 93¼. Italiener —. Lombarden 372, 50. Oesterr. Credit-Actien 208, 25. Oesterr. Staatsbahn 747, 50. Oesterr. Nordwestbahn 439, —. Anglo-Deutsche Bank 62½, junge —. Hamb. Commerz- u. Disc.-Bank —. Rhein. Eisenb.-St.-Actien 145, —. Bergisch-Märk. 108, —. Köln-Mindener 148. Laurahütte 159, —. Dortmunder Union 81¾, Norddeutsche —, —. — Fest.

Liverpool, 17. December, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Stetig. Tagesimport 16,000 B., davon 11,000 B. amerikanische.

Amsterdam, 17. December, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] Schlußbericht. Weizen geschäftslos, pr. März 385. Roggen loco unverändert, pr. März 246½, pr. Mai 241½. Raps pr. April 377, pr. October 393 Fl. Rüböl loco 35¼, pr. Mai 36⅝, pr. Herbst 1874 38¾. — Wetter: Schön.

Antwerpen, 17. Decbr. Nachm. 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht). Geschäftslos.

Antwerpen, 17. Decbr. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco und pr. Decbr. 32 bez., 32½ Br., pr. Januar 32½ Br., pr. Februar 33½ Br., pr. März 33½ bez. u. Br. Ruhig.

Bremen, 17. Decbr. Petroleum schwach, Standard white loco 13 Mk. 35 Pf.

Berliner Börse vom 17. December 1873.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T.	5	141⅜ bz.
do. do.	2 M.	5	140⅜ G.
Augsburg 100 Fl.	2 M.	5	56.18 G.
Frankf.a.M.100Fl.	2 M.	4½	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	5½	99¾ G.
London 1 Lst.	3 M.	4½	6.21⅜ bz.
Paris 300 Frcs.	10 T.	5	80¼ bz.
Petersburg 100SR.	3 M.	6½	89⅜ bz.
Warschau 90 SR.	8 T.	6½	81⅜ bz
Wien 150 Fl.	8 T.	5	88¼ B. 88⅝ G
do. do.	2 M.	5	88B. 87⅞G.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	101¾ bz
do. consolid.	4½	105½ bz.
do. 4%ige	4	99¾ G.
Staats-Schuldscheine	3½	92 bz.
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	121½ bz.B.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101¼ G.
Pfandbr. Berliner	4½	100½ B.
Pfandbr. Pommersche	3½	80¾ G.
Pfandbr. Posensche	4	90⅛ etbz.B.
Pfandbr. Schlesische	3½	— —
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	95½ bz
Rentenbriefe. Pommersche	4	95 bz
Rentenbriefe. Posensche	4	94½ bz
Rentenbriefe. Preussische	4	95⅜ bz
Rentenbriefe. Westfäl. u. Rhein.	4	97¼ bz
Rentenbriefe. Sächsische	4	98¾ B.
Rentenbriefe. Schlesische	4	95⅝ bz
Badische Präm.-Anl.	4	112⅛ G.
Baierische 4% Anleihe	4	113⅛ G.
Cöln-Mind.Prämiensch.	3½	92½ bz.G

Kurh. 40 Thlr.-Loose 69⅛ bzG.
Badische 35 Fl.-Loose 38½ bz
Braunschw Präm.-Anl. 22¼ bz
Oldenburger Loose 37¼ bz

Louisd'or 110½G.	Dollars 1.11⅝ G.
Sovereigns 6.22¾G.	Frmd. Bkn. 99¾ bz
Napoleons 5.10⅜ bG	Oest. Bkn. 88 9/16 bz.
Imperials 5.16 G.	Russ. Bkn. 81 7/16 bz.

Hypotheken-Certificate.

Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	5	— —
Unkünd. do. (1872)	5	101 G.
do. rückbz. à 110	5	104 bz.
do. do. do.	4½	97⅜ bz.
Unk.H.d.Pr.Bd.-Crd.-B.	5	97½ bz.
do. III. Em. do.	5	94¼ bz.
Kündb.Hyp.-Schuld.do.	5	93¾ bz G
Hyp.Anth.Nord-G.-C.B.	5	101½ bz.
Pomm. Hypoth-Briefe	5	101 bz.
Goth. Präm.-Pf I. Em.	5	104 G.
do. do. II. Em.	5	103 bz.
Meininger Präm.-Pfdb.	4	89¼ bz.
Oest. Silberpfandbr.	5	55 B.
do. Hyp. Crd.-Pfndb.	5½	66 B.
Unkb.Pfd.d.Pr.-Hyp.-B.	4½	100 bz. G.
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Gs.	5	80 B.
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	100½ bz
Wiener Silberpfandbr.	5½	62 B.

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	65⅛ bz.
do. Papierrente	4⅕	61 etbz
do. Lott.-Anl. v. 60	5	92½ etbzB
do. 54er Präm.-Anl.	4	94¼ bz G.
do. Credit-Loose	—	110 bz
do. 64er Loose	—	83 bz.
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	136B.
do. do. 1866	5	132½ B.
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	87½ bz.B.
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	79 etbz
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	75⅛ bz
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	64¼ G.
Amerik. 6% Anl. p. 1882	6	96¾ bz.
do. do. p. 1885	6	100¼ etbz G
do. 5% Anleihe	5	98¾ etbzG.
Französische Rente	5	93 bzG.
Ital. neue 5% Anleihe	5	59⅜ bzG.
Ital. Tabak-Oblig.	6	91⅞ bz
Raab-Grazer 100Thlr.L.	5	78½ bz. G.
Rumänische Anleihe	8	98¼ bz
Türkische Anleihe	5	44¾ bz.
Ung. 5% St.-Eisenb.Anl.	5	69 bz. G.

Schwedische 10 Thlr.-Loose —
Finnische 10 Thlr. Loose 9¾ B.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	100½ G.
do. III. v. St. 3¼ g	3½	83¼ bz
do. do. VI.	4½	99¾ bzB.
do. Nordbahn	5	102⅝ G.
Berlin-Görlitz	5	— —
do.	4½	— —
Breslau-Freib Litt. D.	4½	98¾ bzB.
do. do. G.	4½	98¾ bzB.
do do. H.	4½	98¾ bzB.
Cöln-Minden III.	4	90¾ G.
do. do.	4½	100½ G.
do. IV.	4	91¾ bz
do. V.	4	90⅞ G
Halle-Sorau-Guben	5	100⅜ etbzG.
Hannover Altenbeken	4½	— —
Markisch-Posener	5	— —
Niederschl.-Märkische.	4	93½ G.
do. do III.	4	94½ B.
do. do. IV.	4½	—
Oberschles. A.	4	90½ G.
do. B.	3½	— —
do. C.	4	90 G.
do. D.	4	90¾ B.
do. E.	3½	82¼ bzG.
do. F.	4½	99⅞ G.
do. G.	4½	99⅝ bz
do. H.	4½	99⅞ bz B.
do.	5	101¾ bzB.
do. Brieg-Neisse	4½	— —
Cosel-Oderb. (Wilh.)	4	91½ B.
do.	4½	— —
do.	4½	— —
do.	5	102⅝ B
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	99½ G.
do. do. III. Em	4½	99½ G.
Ndrschl. Zwgb. Lit. C.	5	— —
do. do. do. D.	5	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	101½ G.
Rechte Oder-Ufer-B.	5	102 G.
Schlesw. Eisenbahn	4½	98¾ G.
Chemnitz-Komotau	5	87 bz
Dux-Bodenbach	5	80 bz. G.
Prag-Dux	5	63⅜ bz.G.
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	92⅝ bz
do. do. neue	5	88¼ G.
Kaschau-Oderberg	5	74⅛ bz. G.
Ung. Nordostbahn	5	61⅛ bz.
Ung. Ostbahn	5	56⅜ bz.
Lemberg Czernowitz	5	65 bzB.
do do. II.	5	75¾ B.
do. do. III.	5	64⅝ etbz. G.
Mährische Grenzbahn	5	72 G.
Mähr.-Schl.Centralbhn.	5	41 G.
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	84¾ bz.
Oesterr.-Französische	3	305⅛ bz
do. do. neue	3	289½ bz
do. südl Staatsbahn	3	247½ bz.
do. neue	3	248⅜ bz.B.
do. Obligationen	5	85⅜ G.
Warschau-Wien II.	5	96½ bz
do. III	5	95¼ G.
do. IV.	5	95 bz

Bank-Discont 5 pr. Ct.
Lombard-Zinsfuss 6 pr. Ct.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1871	1872	Zf.	
Aachen-Mastricht.	⅗	1	4	32 bzB.
Berg.-Märkische	7½	6	4	106½ à7bz
Berlin-Anhalt	18½	17	4	156 bzG.
do. Dresden	—	5	5	54 bzG.
Berlin-Görlitz	0	3½	4	99 bz.G
Berlin-Hamburg	10¾	12	4	196 bzG
Berl. Nordbahn	—	5	5	22 bzG.
Berl.-Potsd. Magd.	14	8	4	117¾ bz
Berlin-Stettin	11 5/12	12¾	4	158¼ bzG.
Böhm. Westbahn	8¼	5	5	99¼ bzG.
Breslau-Freib.	9½	7½	4	104½ bz
do. neue	—	5	5	96¾ bzB.
Cöln-Minden	11⅕	9 7/20	4	146¾ à7¼ b
do. neue	5	5	5	109⅜ bzB.
Cuxhav. Eisenb.	—	—	6	— —
Dux-BodenbachB.	5	5	5	33¼ bz.
Gal.Carl-Ludw.B.	8½	7	5	98¾ à99¼ b
Halle-Sorau-Gub.	4	0	4	39¼ bz.G.
Hannover-Altenb	5	5	5	45⅜ bzG.
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	63⅛ bz
Kronpr.Rudolphb.	5	5	5	69¾ bz.
Ludwigsh.-Bexb.	11¾	11	4	194 bz.
Märk.-Posener	0	0	4	40½ bzG.
Magdeb.-Halberst.	8½	8⅙	4	129 bz.G.
Magdeb.-Leipzig	16	14	4	265 bzG.
do. Lit. B.	4	4	4	95½ bzG.
Mainz-Ludwigsh.	11	11 6/10	4	155 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	97½ bzB.
Oberschl. A. u. C.	13⅔	13⅔	3½	184 bz
do. B.	13⅔	13⅔	3½	— —
do. D.	—	—	5	173¼ bzG.
Oester.-Fr. St.-B.	12	10	5	198à9b
Oest. Nordwestb.	5	5	5	116¾ à7¼ bz
Oester südl. St.-B.	4	4	5	98¾ à9¼ b
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	33¼ bz
RechteO.-U.-Bahn	3	6	5	121½ bz
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	68½ bz
Rheinische	10	9⅖	4	143½ à4¼ b
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	25 bz
Rumän. Eisenbhn.	5⅓	3⅗	5	32⅜ bz
SchweizWestbhn.	2	1⅗	4	37¾ bz
Stargard-Posener.	4½	4½	4½	100⅜ bzB.
Thüringer	10½	9	4	136⅞ bz.
Warschau-Wien	12	10	5	84 B.

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	5	5	5	103¼ bz
Berlin. Nordbahn		5	5	33¼ bz
BreslauWarschau	5	5	5	19 bz
Halle-Sorau-Gub.	5	0	5	59 bzG.
Hannover-Altenb	5	5	5	69⅜ bz
Kohlfurt Falkenb.	2½	5	5	79½ bz
Märkisch-Posener	1½	0	5	68⅝ bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	79⅜ bz
do. Lit. C.	—	5	5	102⅜ bzG.
Ostpr. Südbahn	0	0	5	66 bzG.
Pomm. Centralb.	5	5	5	17½ bzG.
Rechte .-U.-Bahn	5	6	5	122¾ bz.G.
Rum (40% Einz.)	—	—	8	81 bz
Saal-Bahn	—	5	5	43 bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

AngloDeutscheBk	—	7½	5	63B.
Allg.Deut.Hand G	—	9¼	5	35½ G.
Berliner Bank	15	14	4	65 bzG.
Berl. Bankverein.	16	18	5	85½ bz.
Berl. Kassen-Ver	12⅖	29 3/10	4	300 G.
Berl.Handels-Ges.	12½	12½	4	123½ G.
Berl.Lomb.-Bank.	5	11¼	5	40 B.
Berl.Makler-Bank	25⅜	11	4	— —
Berl.Prod.-Makl.B	—	8½	5	101 bz
Berl. Wechslerbk.	12½	0	5	47 bzG.
Braunschw. Bank	8½	8⅔	4	119 bzG.
Bresl. Disc.-Bank Friedenthalu.Co	13	10	4	73½ etbzB
Bresl. Handels-G.	4¼	9	5	— —
Bresl. Maklerbank	—	30	5	76B.
Bresl. Mkl.-Ver.B.	--	7	5	89⅛ G.
Br. Pr.-Wechsl.-B.	—	12	4	— —
Bresl Wechslerb.	12	12	4	60bzB.
Centralb. f. Genos.	12	14	4	66¾ bzG.
Coburg. Cred.-Bk.	10¼	7¼	4	74⅛ etbzG.
DanzigerPriv.-Bk.	7	7	4	114 G.
Darmst. Creditbk.	15	15	4	159½ à9bz
Darmst. Zettelbk.	8	7	4	107bz B.
Dessauer	—	—	fr.	—
Deutsche Bank	8	8	4	84 bzG
DeutscheUnionsb.	11⅙	9½	4	70½ etbzG.
Disc.-Com.-A.	24	27	4	176 b.
Genossensch.-Bnk	10¾	10⅔	fr.	108½ bz
do. junge	—	—	4	103 G.
Gwb.Schusteru.C.	10⅔	10	4	63⅛ bzG
Görlitzer Ver.-Bk.	—	10	4	—
Goth.Grundcred.B	9	9½	4	98¼ bz
Hamb.Nordd.Bnk	12⅗	13¾	4	140½ G.
do. Vereins-B.	11¼	13¾	4	122 G.
Hannov. do.	5⅖	6⅗	4	103¼ bzG.
do. Disc.-Bk.	—	5	4	62G.
Hessische Bank	—	6⅔	5	45 bz
Königsb. do.	11	8	4	73⅛ G.
Ldw. B. Kwilecki	14	—	4	55 B.
Leip. Cred.-Bank.	11	15	5	147¾ bz
Luxemburger do.	12	12	4	120 G.
Magdeburger do.	5⅘	5¾	4	105 B.
Meininger do.	12	12	4	111 bzB
Moldauer Lds. Bk.	6	4	4	38 G.
Ndrschl. Cassenv.	12	15	4	18¾ bzB.
Nordd.Grundcr.B.	8	13¾	5	81½ bz
Oberlausitzer Bk.	10¾	8 3/10	4	71½ B.
Oest. Cred.-Actien	17½	18¾	4	136à7b.
Ostdeutsche Bank	—	8	5	65½ G.
Ostd.Product.-Bk.	—	8½	4	25 B
Posener Bank	6⅘	6½	5	107¾ B.
Pos.Pr.-Wechsl.B.	—	8	4	6G.
Preuss. Bank-Act.	12 3/10	13½	4	202 bz
Pr.Bod.-Cr.-Act.B.	14	15	4½	70bzG.
Pr. Cent.-Bod.-Cr.	9½	9½	4	118¾ bz
Pr. Credit-Anstalt	—	24	5	48¼ bz.
Prov. Wechsl.-Bk.	—	7½	4	88½ G.
Sächs. B. 60% l. S.	10	12	5	145 B.
Sächs. Cred.-Bank	11	13	4	74¾ bzG.
Schles. Bank-Ver.	12	14	4	109½ bzB.
Schl. Centralbank	—	13	4	—
Schl. Vereinsbank	—	9	5	90¼ bzG.
Thüringer Bank	9	14	5	102⅞ bzG.
Ver.-Bk. Quistorp	15	10	4	17etbzG.
Weimar. Bank	7	8	fr.	104¾ etbzG.
Wiener Unionbk.	16½	5	4	61 bzG.
Baugess. Plessner.	11	14	5	76 bz
Berl.Eisenb.-Bd.A	10½	11½	5	155 G.
D. Eisenbahnb-G.	—	0	5	39 bz
do.Reichs-uCo.-E	—	7¾	5	94bzG.
Märk.Sch. Msch.G.	—	0	5	26 bzB.
Nordd.Papierfabr.	8 1/10	8	5	79 B
Westend, Com.-G.	16	17	—	14¾ bzB.
Pr.Hyp.-Vers.-Act.	12	16⅘	4	121⅝ bz
Schl. Feuervers.	20	17½	4	118 B.
Donnersmarkhüt.	—	—	5	57 B.
Königs- u Laurah.	12¼	29	5	157bz.
Lauchhammer	7	9	5	75½ bzG.
Marienhütte	—	14	5	75 G.
Minerva	0	—	5	24½ bzG.
Moritzhütte	—	—	5	60 G.
OSchl.Eisenwerk.	—	11	5	32 G.
Redenhütte	—	10	5	45 B.
Schl.Kohlenwerk	—	9	5	90 bz
Schles.Zinkh.-Act.	6	8	5	94½ G.
do. St.-Pr.-Act.	6	8	4½	95½ bz
Tarnowitz. Bergb.	9	20	5	115½ bz.
Verwärtshütte	—	8	5	54 bz
Baltischer Lloyd	10	0	5	41 G.
Bresl. Bierbrauer.	7	—	5	31 G.
Bresl. E.-Wagenb.	7	7½	5	59¾ G.
do. ver.Oelfabr.	—	10	5	64½ G.
Erdm. Spinnerei	—	9	5	55½ B.
Görlitz. Eisenb.-B.	0	0	5	41¼ G.
Hoffm'sWag.-Fab.	—	6	5	49 B.
O.Schl. Eisenb. B.	6	14	5	87⅝ bzG.
Schles.Leinenind.	10	9	5	96 G.
S.Act. Br.(Scholtz)	9	—	5	33bzG.
do. Porzellan	—	7	4	85 bz
Schl. Tuchfabrik	11	—	4	25 G.
do.Wagenb.-Anst.	—	9	4	44½ G.
Schl.Wollw.-Fabr.	—	10	4	28 bzB.

[Bremsversuche.] Auf der Bahnstrecke Dittersbach-Altwasser der Schlesischen Gebirgsbahn deren Steigung 1:70 ist, haben Seitens der Niederschlesisch-Märkischen Bahn am 27. v. M. umfassende Versuche über die Wirkung der Bremsen bei den Eisenbahnzügen stattgefunden; dieselben wurden sowohl mit fahrplanmäßigen Personen- und Güterzügen als auch mit zu diesem Zwecke besonders zusammengestellten Zügen, bei den verschiedenen vorkommenden Geschwindigkeiten vorgenommen. Die Versuche, denen auch Seitens des Reichseisenbahnamtes der Regierungsrath Streckert beiwohnte, sollen das Ergebniß geliefert haben, daß eine Verminderung der im Bahn Polizei-Reglement vorgeschriebenen Zahl Bremsen, bei Beibehaltung der jetzt üblichen Bremsconstructionen, nicht wünschenswerth ist.

[Die Locomotivführer der Staatsbahnen.] Beim Abgeordnetenhaus ging dieser Tage eine auf sechs Folio-Seiten bedruckte Petition der Locomotiv-Führer der Königlich Niederschlesisch-Märkischen, Oberschlesischen und Hannöverschen Staatseisenbahn um Gehalts-Erhöhung ein. Dieselbe ist mit je 200 Unterschriften von den Petenten der erst- und letztgenannten Bahn versehen und von 177 Locomotivführern der Oberschlesischen Eisenbahn unterschrieben. Ihr Schlußantrag stützt sich vornehmlich auf den Beschluß des Abgeordnetenhauses in der vorigen Session auf Uebergang zur Tagesordnung in Erwägung, daß die Staatsregierung bei Pensionirung des Fahrpersonals aufgefordert worden, die Meilengelder in einem bestimmten Betrage in Anrechnung zu bringen und in fernerer Erwägung, daß seit dem 1. Januar cr. eine anderweite mit Erhöhung verbundene Regulirung der Nebeneinkünfte des Fahrpersonals stattgefunden hat. Die Petenten weisen nun in ihrer Schrift nach, daß die qu. Erhöhung der Nebeneinnahmen thatsächlich in einer bedeutenden Verminderung ihres Einkommens besteht, welche bei Einzelnen sogar über 100 Thlr. jährlich beträgt. Da andererseits die Königliche Staatsregierung nicht gewillt ist, dem ersterwähnten Beschluße des Hauses Rechnung zu tragen, bei der Pensionirung die Meilengelder zu einem Theile in Anrechnung zu bringen, so sprechen die Petenten die Bitte aus: „Die Regelung der seit Jahren zum Theil noch unverändert fortbestehenden Gehaltsverhältnisse des Locomotivpersonals der Königlich Preußischen Staats-Eisenbahnen lediglich nach Maßgabe der stattgehabten Erhöhung der ohne Nebeneinnahmen fungirenden Beamtenkategorien dieser Bahnen veranlassen zu wollen.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Bern, 17. December. Der Ständerath hat heute zu den bei der Revisionsberathung gefaßten Beschlüssen des Nationalraths betreffs der freien Ausübung des Gottesdienstes seine Zustimmung ertheilt. Der Nationalrath hat beschlossen, daß die Sitzungen der Bundesversammlung in der Sommersession nicht mehr wie bisher am ersten Montage des Monats Juli, sondern am ersten Montage des Juni ihren Anfang nehmen sollen. — Von dem deutschen Beitrag zum Bau der Gotthardbahn wird heute die erste Million von Straßburg hier eintreffen; von italienischer Seite werden heute ebenfalls zwei Millionen gezahlt werden.

Versailles, 17. Decbr. Nationalversammlung. Nach Votirung des Budgets des Arbeitsministeriums beginnt die Berathung des Budgets des Kriegsministeriums, dessen Ausgaben 466½ Mill. Frcs. betragen. Clapier legt Namens der Commission den Bericht über den Gesetzentwurf betreffend die Ernennung der Maires vor, für dessen Berathung er die Dringlichkeit verlangt. Die Dringlichkeit wird beschlossen, die Berathung findet jedoch erst nach der Votirung des Budgets, aber vor Discussion der neuen Steuern statt. Der Justizminister bringt einen Gesetzentwurf ein, wonach für Buchhändler wie früher eine Concession erforderlich sein soll. Die Budgetcommission genehmigte einen Supplementarbetrag von 300,000 Francs zu den Repräsentationskosten des Präsidenten der Republik im Elysée.

London, 17. December. Die Subscription auf die neue ungarische Anleihe hat besten Erfolg; der baldige Schluß derselben wird erwartet. Scrips ¾ pCt. Prämie.

Haag, 17. December. Der Minister der Colonien, Fransen van de Putte, erhielt heute Morgen ein Telegramm von dem Oberbefehlshaber der holländischen Expedition nach Atchin, Generallieutenant van Swieten, d. d. Siboga, 15. December, nach welchem die ganze Expeditions-Armee bei Atchin gelandet sei und sich bei Gighen versammelt habe. Die Festung Nwesapi an der Mündung des Flusses Atchin sei von den holländischen Truppen genommen. Van Swieten würde sich nach Nwesapi begeben und habe weitere Recognoscirungen angeordnet. Der Gesundheitszustand der Truppen sei befriedigend und die Armee habe vor dem Feinde noch keine Verluste erlitten.

Southampton, 17. December. Der Dampfer des norddeutschen Lloyd „Deutschland" ist heute hier eingetroffen.

Breslau, den 18. December 1873.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

„In Folge des Ablebens Ihrer Majestät der Hochseligen Königin-Wittwe Elisabeth setze Ich die mit dem heutigen Tage beginnende Dauer der Landestrauer auf 6 Wochen fest. Die Directoren und Räthe der Ministerien, die Präsidenten und Räthe der Landes-Collegien, sowie die ihnen im Range gleichstehenden Civilbeamten tragen während der ersten 4 Wochen zur Uniform beflorte Epauletten, Agraffen und Cordons, beflortes Portepée, Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider und schwarze Handschuhe, und wenn sie bei officiellen Veranlassungen in Civilkleidung erscheinen, Unterkleider, wollene Westen und Handschuhe von schwarzer Farbe; dagegen in den letzten 2 Wochen zur Uniform Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider und weiße Handschuhe, zur Civilkleidung schwarze Unterkleider, schwarzseidene Westen und weiße Handschuhe. Die Subalternen der genannten Behörden haben zur Trauer einen Flor um den linken Oberarm anzulegen. Oeffentliche Musikaufführungen, Lustbarkeiten, Theater- und Schauvorstellungen dürfen in den ersten 8 Tagen nicht stattfinden. Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. December 1873.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Camphausen.

wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Frhr. v. Uslar-Gleichen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von **Graß, Barth u. Comp.** (W. Friedrich) in Breslau.